Werk

Titel: Zur Diagnose der Reichsfinanzreform

Autor: Plenge, Johann

Ort: Tübingen

Jahr: 1909

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0065|log30

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

ZUR DIAGNOSE DER REICHSFINANZREFORM.

Von

Dr. JOHANN PLENGE.

I.

1. Es ist gewiss leichter und befriedigender, eine wohlgeplante Finanzreform des Fortschrittes durchzuführen, als in einer Stunde der Finanzkalamität nach den Quellen zu spüren, aus denen das Reich einen gar zu gross angewachsenen Fehlbedarf entnehmen kann. Qualität, nicht Quantität ist auch für den Arbeiter in der Finanz das gefälligere Schlagwort, und es ist nicht gut, wenn ein Massenbedarf an Einnahmen zu einer Massenproduktion von Steuern führt. Nur zu leicht wird da die mangelnde Güte der Projekte mit der Not der Zeit entschuldigt [1]).

Aber wenn wir uns nach einem Massstabe umsehen, ob die schwebende Reichsfinanzreform, bei der es sich gewiss um riesige Summen handelt, dem Plane und der Anlage nach die vielberufene g r o s s e Reform zu werden versprach, die 1906 trotz vielen Eifers und vieler hohen Worte nicht gelungen ist, so will es uns scheinen, dass die *Miquel*sche Reform der 90er Jahre nicht nur darum so viel grosszügiger, geschlossener und einheitlicher erscheint, weil es sich um eine Neuordnung handelte, die spruchreif war und für die sich die Zeit erfüllt hatte. Denn es ist das eigentlich Beschämende an der gegenwärtigen Situation des Reiches, das ein zugestandener Massen chronisches Uebel uns durch die Dimensionen erschreckt, zu denen es angewachsen ist, und dass

1) Man vergleiche die charakteristische Aeusserung des Abgeordneten *Arendt* im Reichstage über die Vermögenssteuer: »Bei der bitteren Notwendigkeit der Reichsfinanzreform sollte man doch gerade diesen Augenblick nicht wählen, um derartige schwerwiegende Probleme aufzuwerfen«.

trotzdem kein organischer Plan aus der postenreichen Summe der vorgeschlagenen Abhilfsmassregeln ein Ganzes macht.

Man kann nicht genugsam empfehlen, die Denkschrift, mit der *Miquel* seine Vorschläge von 1892 begleitete und die Begründung des *Sydow*schen Entwurfes betreffend Aenderungen im Finanzwesen vergleichend zu studieren. Hier wie dort handelt es sich um einen grossen Komplex von Massregeln. Bei *Miquel*: Einführung der Ergänzungssteuer, Beseitigung der Ertragssteuern als Staatssteuern, Zuweisung der Ertragssteuern an die Gemeinden und Kommunalabgabengesetz. Bei *Sydow*: Entschuldung des Reiches, Regelung des finanziellen Verhältnisses von Reich und Gliedstaaten, Vermehrung der Einnahmen des Reiches durch eine Reihe von neuen Steuern. Beide Aktionen haben Anspruch, zu den grossen Finanzreformen gerechnet zu werden, die man in der Geschichte beachtet und an denen man die Probleme einer schöpferischen Finanzpolitik studiert. In der jüngsten deutschen Finanzgeschichte sind es die Hauptereignisse, gegenüber denen die anspruchsvolle Kleinlichkeit von 1906 in den Hintergrund tritt.

Wie stimmt bei *Miquel* alles zusammen! Man muss den Plan bewundern, mag man den Einzelheiten zustimmen oder nicht. Wo es sich zunächst nur darum handelt, neben der allgemeinen Belastung des Einkommens das fundierte Einkommen stärker heranzuziehen, wird es möglich, nicht nur durch die Einrichtung dieser zusätzlichen Steuer gewisse Typen der spekulativen Vermögensanlage, die momentan ertraglos sind, mit zu treffen, sondern auch durch ein und dieselbe Massregel der korrespondierenden Ueberweisung der Ertragssteuern sowohl das Interesse der Agrarier wie das der Gemeinden zu fördern. Es findet sich überdies Gelegenheit, die Landwirtschaft noch bei der Durchführung der Ergänzungssteuer zu begünstigen, und die radikalen Kritiker der bestehenden Gesellschaft werden mit einer ganz leisen Bemerkung auf die Möglichkeiten verwiesen, die die neuen Bodensteuern den Gemeinden gewähren. Was da gesagt und was da verschwiegen wird, ist gleich bewundernswert, und vielleicht noch bewundernswerter ist das Geschick, mit dem die Beweisführung so klar und eindringlich ihre Argumente darlegt, dass man sich ihnen kaum entziehen kann. Wir hören einen unendlich klugen Mann, der seine Sache vollkommen versteht und spielend beherrscht, der sich nicht unnötig ins Detail verliert und nur Dinge vorträgt, die durch langes Nachdenken ausgereift sind. Ein Mann, der kom-

munistischer Schwärmer und parlamentarischer Taktiker war, Finanzmann, Oberbürgermeister und Minister mit agrarischem Herzen. Von allem ist etwas da; alle Erfahrungen haben an dem grossen Werke mitgeholfen. Jedes Interesse findet an dieser Reform lockende Züge, und das Ganze greift ineinander wie bei einer Maschine, deren sichtbare Zweckmässigkeit auch der Laie bewundert.

Auch dem Werke von *Sydow* wird man mit der bekannten Phrase gerecht werden können: »es ist alles da«. Für alle reformbedürftigen Stücke der Reichsfinanz ist ein Vorschlag gemacht, und alle zeugen von grossem Fleiss und redlichem Bemühen, von einer etwas massiven aber wohlmeinenden Absicht, die finanzielle Grundlage des Reiches zu stärken. Aber es sind Teile und das geistige Band fehlt. Weil das Reich finanziell an vielen Krankheiten auf einmal leidet, wird mit vielen Vorschriften gleichzeitig rezeptiert: alte Hausmittel und neue Patentmedizinen bei den Steuern, die dem Reich die fehlenden Kräfte geben sollen; ein ohne den richtigen mechanischen Blick konstruierter neuer Apparat für das künstliche Bein der Matrikularbeiträge, das dadurch nur ungelenker und unsicherer wird; und eine an gewisse Gewaltkuren erinnernde Entschuldungsdiät. Es will uns scheinen, dass die Kur im Grunde verfehlt ist, und dass die Diagnose hätte lauten müssen: zu einseitige Steuern sind das Grundübel, das alle Finanzbeschwerden des Reiches veranlasst. Aber auch wenn man an der Grundvoraussetzung der Vorlage festhält, dass die Personalsteuern nicht dem armen Reich, sondern nur seinen reichen Gliedern zur Verfügung stehen, blieben die Vorschläge im ganzen unzusammenhängend, und im einzelnen verrät keiner die Meisterschaft, die den erstrebten Zweck einfach und sicher zu erreichen weiss, ohne das Mass zu vergessen und ohne sich durch halbgeklärte Einfälle ablenken zu lassen. Bleiben wir bei unserem früheren Bilde: man spürt die Hand des fleissigen Landarztes, der in allem Wohlwollen seine Ideen über naturgemässe Lebensweise an seinem Patienten versuchen möchte, und dem man es an allen Stellen anmerkt, dass er noch nicht lange in der Praxis ist.

2. Gegen die Absicht, künftig aufzunehmende Schulden des Reiches, soweit sie unvermeidbar sind, schnell, aber in einem für werbendes und nicht werbendes Kapital verschiedenen Tempo zu tilgen, dürfte wenig einzuwenden sein. Aber der Vorschlag über die Tilgung der schon bestehenden Schulden geht, wenn

man ihn vertrauensvoll als Vorschlag effektiver Tilgung auffasst, über das hinaus, was der auf »die in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen« (Begründung S. 19) bedachte Praktiker zu versuchen unternehmen würde. Weniger wäre da mehr! Die Begründung der Finanzvorlage verweist auf die in 43 Jahren lockende Zeit, wo die alten Schulden des Reiches völlig getilgt sein werden und die bis dahin zur Tilgung verwendeten Zinsen und Raten für andere Reichszwecke zur Verfügung stehen (S. 11). Da werden mit einem Ruck rund 200 Millionen Mark frei werden! Wie stellt sich der Verfasser der Begründung das vor? Welches Parlament soll eine solche Finanzpolitik treiben? Was man sachgemäss erstreben kann, ein nicht über die Gunst oder Ungunst der allgemeinen Konjunktur durch Ueberangebot verschlechterter Anleihemarkt, ist im wesentlichen eine Frage der künftigen Anleiheemissionen. Die effektive Tilgung muss uns nur von unsern Expeditionsschulden befreien und darüber hinaus eine gewisse aufnahmefähige Leere schaffen, ohne nach amerikanischem Beispiel ein solches Unterangebot zu erzeugen, dass sich ein künstlicher Hochkurs bildet, der sich im Falle des ernsthaften Anleihebedarfes nicht aufrechterhalten lässt. Bleibt uns der Frieden erhalten und gelingt es, im Reich eine strenge Etatisierung durchzusetzen, so kann man mit voller Sicherheit wachsenden Widerstand gegen die automatische Volltilgung voraussehen. Und vielleicht ist es dann besser, man schränkt offen die Tilgungen ein, als dass man unter der Hand die Verweisung auf das Extraordinarium weitherziger handhabt, um die budgetmässig hohe Tilgungssumme von der entsprechend erhöhten Neuanleihe abzusetzen. Ein unvernünftig striktes Tilgungsgesetz gefährdet die Deckungspolitik.

Die Unmöglichkeit und Unzweckmässigkeit des vorgeschlagenen Zieles der effektiven Beseitigung der bestehenden Reichsschuld würde sich also bald geltend machen. Wir wollen abwarten, ob die Tilgungsaktion auch nur zur effektiven Tilgung einer einzigen Milliarde führt. Wenn man aber mit nachdrücklichem Hinweis auf den Charakter unserer jüngsten Schuldenvermehrung das greifbare und positive Ziel aufgestellt hätte, in den nächsten 20 Jahren eine Milliarde effektiv zu tilgen, so hätte man durch ein eindruckvolles Schlagwort eine für das praktische Bedürfnis völlig genügende Massregel zu einer anerkannten und allgemein erstrebten nationalen Forderung machen können. Eine Milliarde til-

gen! Ausser für werbende Zwecke im Frieden keine neuen Schulden! Das hätte man im Volke verstanden, und der Widerspruch gegen die Schwere der Last hätte sich nicht wie bei der Entschuldungsmassregel der Vorlage darauf berufen können, dass man die innere Vernunft der Massregel nicht recht begreifen kann. Man hätte die Last gespürt, aber man hätte auch mit Stolz den Erfolg gesehen und wäre nicht über die dem Laien so schwer verständliche fiskalische Danaidenarbeit in skeptische Verwunderung geraten, die jedes Jahr im Ordinarium Tilgungsraten ansetzt, um sie im Extraordinarium von der Anleihe abzusetzen. Man hätte auch die sichere Gewissheit gehabt, dass jene schon angedeutete Umgehung der effektiven Tilgung durch Verschiebung der rechtmässig zum Ordinarium gehörenden Ausgaben auf das Extraordinarium völlig unmöglich wäre. Unser Ziel scheint so viel unbedeutender, wie die völlige Schuldentilgung *Sydows*, dass es kaum glaublich klingt, dass es einen grösseren Erfolg bedeuten und sogar stärkere Mittel erfordern würde. Denn es bedeutet ein unbedingtes Ende der bisherigen Schuldenwirtschaft und eine effektive Minderung der Schuld. Die *Sydow*sche Aera der Schuldentilgung wird aber praktisch für absehbare Zeit eine Aera der Schuldenvermehrung sein. Denn der Zufluss der Neuanleihe ist nicht verstopft. Die Begründung rechnet bekanntlich mit einer Milliarde neuer Schulden bis 1913. Selbst wenn wir bis dahin rund 300 Millionen budgetmässig tilgen sollten, würde das Endergebnis das sein, dass 5 Jahre nach dem Beginn der entschiedenen Tilgung die Reichsschuld um 700 Millionen Mark gestiegen ist[1]). Und auch nach 1913 würde sie von Jahr zu Jahr weiter steigen, bis endlich Tilgungsrate plus ersparter Zins die Höhe des Extraordinariums erreicht, das nach den Erfahrungen der Vergangenheit mit 150—200 Millionen jährlich mässig geschätzt wird. So steht der Kulminationspunkt der deutschen Reichsschuld nach offiziellem Plan erst in weiter Zukunft[2]). Wir machen weiter Schulden und mit einer effektiven Tilgung mag man später beginnen.

---

1) Die Begründung sagt S. 12: »Gelingt auf diese Weise die Durchführung einer wirklich intensiven Schuldentilgung, so ist nach den Erfahrungen anderer Länder mit Sicherheit eine alsbaldige Aufwärtsbewegung des Kursstandes der Reichsanleihe zu erwarten.

2) Die vorhergesehene schnellere Tilgung künftig aufzunehmender Anleihen kompliziert das Bild.

Es dürfte nicht häufig sein, dass ein und dieselbe ehrlich gemeinte Reformmassregel sozusagen auf dies ihr ehrliches Gesicht hin als gar zu energisch erscheint, während man hintenher merkt, dass sie die alte Misswirtschaft zunächst kaum beeinflussen wird. Die allgemeine Enttäuschung wird um so grösser sein, weil man von der Tilgung so viel erwartet, und weil die »Begründung« jeden Versuch unterlassen hat, das Ineinandergreifen von Schuldenvermehrung und Schuldentilgung zu berechnen und den Endeffekt klar herauszustellen. Dafür sind auf S. 28 ff. allerhand Technikalien in aller Breite ausgeführt, wie man den famosen Tilgungsbetrag formell berechnen will, damit er nicht zu niedrig wird. So sorgt die bureaukratische Gründlichkeit für einen gewissen Humor [1]).

Wie sollen nun die Mittel aufgebracht werden, damit man ungerechtfertigte Schulden künftig vermeiden kann und imstande ist, einen Teil der alten Schulden zu tilgen? Die Frage scheint ebenso einfach, wie notwendig; aber man würde sie in der Begründung des Reichsschatzamts vergeblich suchen und noch weniger eine Antwort darauf finden. Die Schuldentilgung musste mit der Besitzbelastung verbunden werden. Denn die erstrebte Verbesserung des Anleihekurses kommt doch dem Kapitalisten zu gute, die erstrebte Erleichterung des Geldmarktes Handel und Industrie. Die strikte Unterbindung der Schuldenvermehrung hätte noch stärker in gleicher Richtung gewirkt und den blossen Besitz durch verminderte Kapitalnachfrage eher geschädigt, dagegen die ganze Welt des Geschäfts und der Unternehmung begünstigt. Das sind die grossen Einkommen ohne Rücksicht auf die Fundierung, so dass sich, von dieser Seite gesehen, gerade die Einkommensteuer als Reichssteuer empfiehlt. Wie dem auch sei, man konnte mit überzeugenden Gründen die für die eigentliche Schuldentilgung notwendige Summe dem Besitz aufbürden und dann den regulären Mehrbedarf für die aktiven Reichsausgaben ohne allzugrosse Angst vor verhetzender Agitation in passender Proportion auf Besitz und Masse verteilen. Man konnte eine Herabsetzung der direkten Reichssteuer nach Durchführung des beschränkten Tilgungsplanes festsetzen und damit am praktischen

1) Unser Offizialdeutsch lässt dabei folgende ominöse Wahrheit laut werden (S. 31): Für die tatsächliche Tilgung ist eine Unterscheidung der Anleihebegebung nach ihren einzelnen Zwecken nicht angängig; es besteht für sie sogar die Unmöglichkeit der Ausführung.

Beispiele zeigen, wie eine direkte Reichssteuer nicht nur den Vorzug der Beweglichkeit von Etat zu Etat hat, sondern auch für ausserordentlichen Notbedarf — und das ist die Tilgung unserer Expeditionsanleihen! — zweckmässig und ergiebig ist. Was hätte ein *Miquel* daraus machen können!? Bei *Sydow* fehlt jeder innere Zusammenhang zwischen Tilgungsplan und Steuerprogramm. Nicht einmal bei der Befürwortung der Nachlasssteuer hat man von den Vorteilen gesprochen, die die besitzenden Klassen von der Entschuldung des Reiches zu erwarten haben.

3. Mit der scheinbaren Energie der Schuldentilgung kontrastiert äusserlich die Zaghaftigkeit, mit der das »formelle« Problem der finanziellen Beziehungen von Reich und Gliedstaaten behandelt ist. In einen unübersichtlichen Apparat wird ein neuer Mechanismus eingesetzt, und wenn uns der Konstrukteur einen beweglichen Faktor verspricht, der nicht schwankt (S. 25), so wird man das Projekt auch im Detail mit einiger Vorsicht und einigem Misstrauen aufnehmen. Jedenfalls ist das System nicht durch Beseitigung der Matrikularbeiträge mit sicherer Entschlossenheit vereinfacht, und man spürt an vielen Einzelheiten, dass beim Entwurf die partikularen Finanzminister konsultiert worden sind. Was man uns gibt, wird durch die Ueberschrift verraten: »formelle Neuordnung«. Dabei handelt es sich um die entscheidende materielle Frage der Finanzreform. Denn wenn das Reich seine Lasten auf Einkommen und Vermögen legen will, so kann es das auf zwei Wegen: unmittelbar durch direkte Reichssteuern, mittelbar durch die Matrikularbeiträge, auf die es ein verfassungsmässiges Recht hat. Diese Erörterung wird ohne weiteres abgeschnitten, wenn man nur von einer formellen Neuordnung sprechen will. Gleichzeitig verliert diese Neuordnung den inneren Zusammenhang mit Schuldentilgung und Einnahmevermehrung: die Reform fällt auseinander.

Was uns vorgeschlagen wird, ist allerdings auch an den Stellen rein formeller Art, wo man an einen materiellen Gewinn des Reiches glauben könnte. Die Einzelstaaten sind bereit, künftighin Nettobeiträge von 80 statt 40 Pfennig pro Kopf als Zubusse zu zahlen. Aber es werden ihnen aus der gesamten Erbschaftsbesteuerung 26 Millionen Mark mehr in Aussicht gestellt[1]). Da-

1) Die Summe wird in der Begründung nirgends ausdrücklich berechnet. In der allgemeinen Begründung fehlt der Hinweis, dass die Spezialberechnung zu § 3 die Unterlagen gibt.

bei haben doch nur einige wenige Staaten die Besteuerung der Deszendenten und Ehegatten durchgeführt, und es sollen ganz ausdrücklich Zuschläge auch zur Nachlasssteuer gestattet sein, so dass man nicht begreift, weswegen die Begründung allgemein und unbedingt von der »Verkürzung bisheriger Einnahmen« spricht. Wir haben somit den Trost, dass die partikularen Finanzminister bei der Deckung der neuen Matrikularbeiträge nicht gar so lange zu suchen brauchen, wenn ihnen die Begründung sagt: »In welcher Weise sie diese Summe aufbringen, bleibt ihnen überlassen«. Und wenn wir zur Reichsverfassung greifen und Artikel 70 noch einmal überlesen, so erhalten wir den weiteren Trost, dass eine etatmässige Anforderung von 0—80 Pfennigen ungedeckter Matrikularbeiträge noch lange nicht bedeutet, dass sie auch faktisch in dieser Höhe zu leisten sind: der 1904 geschaffene dritte Satz dieses Artikels bleibt in Kraft: ein rechnungsmässiger Ueberschuss der übrigen ordentlichen Reichseinnahmen über dessen Bedarf wird statt zur Schuldentilgung zunächst zur Minderung der Matrikularbeiträge verwendet, auch wenn diese nur in der regulären Höhe von 0—80 Pfennig gefordert waren. Dieser Zusammenhang wird von der »Begründung« nicht angedeutet.

Ein anderer angeblicher Gewinn für das Reich ist nicht einmal formell gesichert. Die Begründung sagt (S. 37): »Durch die neue Gestaltung der Ueberweisungen und der gedeckten Matrikularbeiträge sind Mehrerträge an Ueberweisungen über das Soll der gedeckten Matrikularbeiträge ausgeschlossen«. Doch nur so lange, als die reichseigenen Einnahmen um 220 Millionen hinter dem ordentlichen Bedarf zurückbleiben. Wie aber, wenn eine neue Hochkonjunktur uns das Glück bescheren sollte, dass wir wieder einmal »im Gelde schwimmen«? Ohne eine besondere Gelegenheitsgesetzgebung muss ein solcher Minderbedarf an gedeckten Matrikularbeiträgen zu Mehrüberweisungen führen. Denn die verfassungsmässig durch die Differenz von Reichsausgaben und reichseigenen Einnahmen bestimmte Höhe der Matrikularbeiträge bleibt im Prinzip und legal ein beweglicher Posten, auch wenn man die Höhe der Ueberweisungen festlegt. Das hat die Begründung wohl übersehen. Dabei war sie nahe daran, es zu finden. Denn wie sie auf S. 27 in etwas wunderlicher Fassung sagt: »innerhalb der Grenze (!) von 0 bis 80 Pfennig besteht das budgetäre Bewilligungsrecht des Reichstags unbegrenzt (!)«. Wenn man aber ernsthaft mit der Möglichkeit

rechnet, dass keine ungedeckten Matrikularbeiträge (0!) nötig sind, muss man auch an den Fall denken, wo ausser den reichseigenen Einnahmen nur 190 Millionen gedeckte Matrikularbeiträge erforderlich sind. Dann gibt es »Mehrerträge an Ueberweisungen über das Soll der gedeckten Matrikularbeiträge«.

So verflüchtigen sich die geringen Vorteile, die dem Reiche anscheinend in Aussicht stehen. Aber die Einzelstaaten werden reichlich bedacht: reichlicher, als selbst dann notwendig war, wenn man ihnen entgegenkommen wollte

Man sollte meinen, es sei für die Einzelstaaten schon lockend gewesen, wenn man ihnen das Branntweinmonopol mit seinen durch die Vorschriften von §§ 91/92 stabilisierten Erträgen als eiserne Ueberweisungseinnahme versprochen hätte, und es hätte sich wohl auch ein Weg finden lassen, durch ein Matrikularverlagskapital, das die Matrikularbeiträge auf zwei Jahre vorschiesst, die für den Kredit des Reiches ungünstigen Folgen der Stundung der Matrikularbeiträge zu beseitigen. Denn die Gliedstaaten haben das Monopol der direkten Steuern und können für vorhersehbare Ausgaben ihr Einnahmewesen beweglich machen, wobei man es ihrer Finanzkunst überlassen mag, durch Ausgleichsfonds die Ausschläge des beweglichen Ausgabefaktors auf der Einnahmeseite zu mildern. Solange die reichseigenen Einnahmen nur beschränkte Möglichkeiten haben und nicht einmal für die ordentlichen Ausgaben genügen, braucht das Reich bei der besonderen Dringlichkeit seines Bedarfes den beweglichen Faktor der Matrikularbeiträge. Ist eine Beweglichkeit auf kurze Notiz für die Einzelstaaten wegen der bekannten Verlangsamung jeder staatlichen Aktion durch die strikte Jahresperiode der Finanzwirtschaft unmöglich, so ist es logisch, ihnen Frist zu geben, und der weitere Fortschritt muss dann darin bestehen, dass man dem Reiche die Unsicherheit und die Kosten der schwebenden Schuld erspart. Die mögliche Verbesserung des ganzen künstlichen Apparats ist eine banktechnische Frage der Kreditorganisation. Der Schatzsekretär verglich auf dem Deutschen Handelstage das System der gestundeten Matrikularbeiträge mit der Praxis einer Gesellschaft, Accepte der Gesellschafter als Aktiva zu buchen. Unsere Banken rechnen unter Umständen ihre eigenen Accepte zu den Aktiven und solange sie zahlungsfähig, sind mit vollem Recht. Auch ein Accept eines durch das private Vermögen über Erwerbseinkünfte und direkte Steuern zahlungsfähigen Bundesstaats ist ein Aktivum, und an

seiner Verwertbarkeit würde niemand zweifeln, wenn es diskontierfähig wäre. Dafür würde es schon genügen, wenn die Gliedstaaten die gestundeten Matrikularbeiträge in Schatzanweisungen mit zweijähriger Verfallzeit zahlten. Hätte man seiner Zeit diesen naturgemässen Modus gewählt, dann würde man sich jetzt etwas mehr besonnen haben, den einfachen Erlass der bisherigen Verpflichtungen zu fordern, weil das, was die Bundesstaaten nicht bezahlt haben, äusserlich zur schwebenden Schuld des Reiches gehört. Auch bei solchen Korrekturen behält das System der Stundung den Nachteil, dass es zur Unwirtschaftlichkeit tendiert, und es ist unzweifelhaft ein künstlicher und schwerfälliger Apparat. Aber wir leben in einem Bundesstaat, der dem Zentralstaat bei starkem Bedarf die direkten Steuern versagt. Da wird auch das System schwerfällig, das sich den gegebenen Bedingungen naturgemäss anpasst.

Aber die Regierungsvorlage geht jenem etwas schwierigen Ideale nach: ein beweglicher Einnahmefaktor der Reichsfinanz, der als Ausgabefaktor für die Einzelstaaten nicht schwankt, und sie stundet nicht die Zahlung, sondern die Beweglichkeit: Garantie der eisernen Einnahme aus dem Branntweinmonopol! Festlegung des Maximums der ungedeckten Matrikularbeiträge je auf fünf Jahre! Es ist klar, dass das Reich durch seine Einnahmegarantie die bisher nicht vorhandene Chance eines neuen beweglichen Ausgabefaktors bekommt, und dass es überhaupt keinen beweglichen Einnahmefaktor hat, wenn es seinen Anspruch auf ungedeckte Matrikularbeiträge regelmässig in voller Höhe geltend machen muss. Beschränkt es sich aber in normalen Jahren auf geringe Matrikularbeiträge, so haben die Einzelstaaten normaler Weise den ruhigen Genuss des Profites aus dem grössern Ertrag der Erbschaftsbesteuerung, den sie mit Freuden für ihre Zwecke verwenden werden. Und wenn dann das Reich seinen beweglichen Faktor ausnutzen will und etwa statt 30 volle 80 Pfennig pro Kopf verlangt, dann werden von den unvorbereiteten Einzelstaaten auf kurze Notiz 30 Millionen mehr verlangt und sie werden wieder mit Recht über plötzliche Belästigung und Derangierung ihrer Finanzen klagen. Das »unbegrenzte Budgetrecht in den Grenzen von 0—80 Pfennig« genügt, um die Einzelstaaten mit einer schwankenden Zuschusspflicht von 0—50 Millionen zu bedrohen.

Aber das Schlimmste ist die unüberlegte Formulierung, mit

der die periodische Festlegung der ungedeckten Matrikularbeiträge vorgeschrieben werden soll: »der Höchstbetrag der von den Bundesstaaten alljährlich insgesamt aufzubringenden Matrikularbeiträge wird durch besonderes Gesetz auf die Dauer von je 5 Jahren festgelegt«. Also auch in höchster politischer Not soll das Reich, das keine direkten Steuern hat, auf die regulären Matrikularbeiträge beschränkt sein, oder doch nur durch Aufhebung eines geltenden Gesetzes den Zugang zu einer mittelbaren Belastung der besitzenden Schichten bez. zu den Betriebseinnahmen der Einzelstaaten erlangen. Das könnte man für eine feine Diplomatie halten, um im Kriegsfall die unbedingte Einführung direkter Reichssteuern zu erzwingen, — wenn sich direkte Reichssteuern extemporieren liessen. Hat man es im Schatzsekretariat unterlassen, die Reform mit dem Massstabe einer guten Kriegsfinanz zu messen?

Nimmt man noch hinzu, dass nicht die alte Bestimmung der Reichsverfassung, sondern zum Vorteil der Einzelstaaten das unverbesserte Stundungssystem von 1906 wieder in Kraft tritt, wenn bei dem erquicklichen alle fünf Jahre wiederkommenden Handel um ungedeckte Matrikularbeiträge der Reichstag mehr fordert, als der Bundesrat bewilligt, so wird man der Begründung schwer glauben, dass die Neuordnung unser Finanzsystem noch klarer und übersichtlicher gestaltet als das Gesetz vom 14. Mai 1904.

Das Schlussergebnis läuft darauf hinaus, dass das Reich keinen einzigen wirklichen gesicherten Vorteil hat, dafür das Risiko des Branntweinmonopols übernimmt und das Recht auf einen beweglichen Faktor ebenso für normale Jahre, wie für den Fall der politischen Not verliert. Die Einzelstaaten gewinnen eine nicht nur ihrer Natur nach gleichmässige, sondern sogar garantierte Ueberweisungseinnahme, bekommen mindestens für die nächsten fünf Jahre unbedingt gebundene Matrikularbeiträge, die nicht über den erhöhten Ertrag der Erbschaftsbesteuerung hinausgehen, ihre Position bei der Billigung etwaiger Kriegsausgaben wird verstärkt, und nach fünf Jahren tritt schlimmsten Falls der gegenwärtige Zustand wieder ein, unter Beibehaltung der garantierten Ueberweisungseinnahmen und der Mehrerträge der Erbschaftsbesteuerung. Dazu sollen ihnen bekanntlich die gestundeten Matrikularbeiträge erlassen werden[1]). Es ist darum begreiflich, dass im

1) Damit wird eine dem Besitz zugewiesene Last ihm wieder abgebürdet. Die Begründung schweigt darüber. Ein vortreffliches Argument für die Verstärkung der

Reichstag die gar zu grosse Begehrlichkeit die Einzelstaaten wiederholt hervorgehoben wurde [1]).

Warum alle diese Gaben? Sieht die Arbeitslust des Schatzsekretärs in der blossen Tat ein Verdienst, wenn nur die zufrieden sind, die vorher am lautesten klagten? Soll jene bekannte Tradition der »Reichsfinanzreform vom Standpunkt der bayrischen Kammer« absichtlich weitergehen? War es bei allem guten Willen unmöglich, sich in diesen intrikaten Fragen zurechtzufinden, und im politischen Handel mit der Klugheit der partikularen Finanzminister vorteilhaften Kaufes davonzukommen? Jedenfalls wäre es praktisch gewesen, sich das Ergebnis des Geschäftes für Reich und Einzelstaaten zu bilanzieren, was da für jeden an Gewinn und Verlust herauskommt. Das Reich hat nichts zu verschenken und seine politische Macht ist zusehr mit seiner finanziellen Kraft verwachsen, als dass über seine finanziellen Rechte nicht mit aller Sorgfalt gewacht werden müsste. In Geldsachen hört auch zwischen Reich und Einzelstaaten die Gemütlichkeit auf, und wenn das Ganze historisch später ist als die Teile, muss sein grundsätzlicher Vorrang um so energischer gewahrt werden, weil das historische Erbe an finanzieller Kraft so viel kleiner war. War es wirklich nicht möglich, bei dem grossen Neubedarf die dem Reiche zu Gebote stehenden Hilfsmittel zu erweitern, so musste man mit aller Strenge darauf achten, nicht unter dem Namen einer formellen Neuordnung wichtige Rechte preiszugeben und lästige Verpflichtungen zu übernehmen.

4. Es ist nicht unsere Absicht, die einzelnen Steuerprojekte der Vorlage zu charakterisieren. Die öffentliche Kritik hat sich nur zu sehr mit diesen Unterfragen beschäftigt, wie die Belastung der einzelnen Objekte durchzuführen ist, die Interessenten sind genügend zu Wort gekommen. Der Finanzpolitiker würde freilich seine Diagnose durch manches Detail vervollständigen können. Manche

---

unmittelbaren Besitzbelastung bleibt unbenutzt (Sten. Bericht S. 5603).

1) »Das Bestreben der Bundesstaaten, bei Gelegenheit der Ordnung der Reichsfinanz ihre Sondervorteile wahrzunehmen, und womöglich noch ein gutes Geschäft für sich zu machen« (*Wiemer*, Bericht S. 5634). — »Nun sind ja leider unsere Finanzreformen immer nur zum Besten der verbündeten Regierungen und niemals zum Besten des Reiches gemacht« (*Schrader*, Bericht S. 5648). — »Die Einzelstaaten werden sich auch in den letzten Tagen der Einsicht nicht verschlossen haben, dass es ihnen bei uns schlechter gegangen ist, als sie sicherlich in Aussicht genommen haben. Das mag daher kommen, dass sie etwas zu profitlich gewesen sind« (*v. Payer*, Bericht S. 5666).

Seltsamkeiten der Anzeigen- und Plakatsteuer zeigen, wie wenig ausgereift der ganze Gedanke ist, die innere Unvollständigkeit der Weinsteuer verrät den Kompromiss zwischen Reich und Bundesstaat, die Nachlasssteuer mit ihren auch im Reichstag charakterisierten etwas kleinlichen Berechnungsvorschriften offenbart ein gewisses bureaukratisches Ungeschick, und bei dem Branntweinmonopol ist ja die sachverständige Mitarbeit der Vertreter der Spirituszentrale im Reichstag mit allem Nachdruck hervorgehoben. Fleissige Steuerprojekte von achtbarer Technik, aber ohne jenes persönliche Geschick, das imponiert und starkes Interesse einflösst. Denn die besondere praktische Durcharbeitung des Branntweinmonopols hat ja, wie schon angedeutet, ihre besonderen Gründe. Man hat dem Schatzsekretär im Reichstag z. T. zu Unrecht vorgeworfen, seine Pläne seien nicht neu. Man hat damit wohl sagen wollen, es fehlt auch den besten unter ihnen die Frische der einfachen überzeugenden Zweckmässigkeit. Tüchtige Geheimratsarbeiten, aber ohne das Leben und die fraglose praktische Eignung, die ihnen nur der Geist eines genialen und erfahrenen Finanzministers geben kann. Wie der Schatzsekretär zu seinen Vorlagen steht, lässt sich aus seiner langen Einführungsrede erkennen, deren unnötige Breite Herr *v. Richthofen* in aller Höflichkeit hervorhob: wem es solche Freude macht, sozusagen lehrbuchmässig die generellen Tatsachen zu konstatieren, kann sich mit grossem Eifer in ein weites und schwieriges Gebiet hineingearbeitet haben, aber er steht nicht mit jener klugen und abwägenden Meisterschaft über seinen Projekten, wie es bei grossen Aufgaben nötig ist.

Wenn man dagegen zunächst das Ganze der Projekte ins Auge fasst, kann man sich durch einen Schein von Grösse und Geschlossenheit imponieren lassen: nicht zu viele Steuern und doch ein reichhaltiges und abgestuftes Programm. Entbehrlicher Massenkonsum mit Uebergängen zur Luxusbesteuerung, dann die bekannten »äusserst markanten Erscheinungen des modernen Aufwands« in Gestalt von Elektrizität und Annoncen, und endlich die Nachlasssteuer. Es ist alles da! Aber jene Grösse und jene Geschlossenheit entspringen nicht dem innern Geiste der Reform. Es sind historische, zufällige Eigenschaften. Aus ihnen spricht die Finanznot, das abschreckende Beispiel von 1906 und die wunderliche Situation des Moments. Und im Hintergrund steht die unerbittliche Notwendigkeit, im Lande eines allgemeinen Wahlrechts das Gerechtigkeitsgefühl des Volkes nicht zu brüskieren.

Nach den Erfahrungen beim Flottengesetz und beim Zolltarif (lex Trimborn) konnte man nicht hoffen, eine Finanzreform mit ausschliesslicher Massenbelastung zu versuchen. Die Blockpolitik machte vollends ein Minimum von Besitzbelastung unvermeidbar, dies Minimum kann klein sein, es kann hinter den Beschlüssen von 1906 zurückbleiben, weil die Kraft der bürgerlichen Opposition gefesselt ist, aber da sein muss es. Die Situation verlangt den Kompromiss von Rechts und Links und ein Kompromiss wird vorgeschlagen. Dazu ist ein zweiter Kompromiss zwischen Reich und Gliedstaaten über die Form der Besitzbelastung notwendig. Er schliesst damit ab, dass die Gliedstaaten den Verzicht auf die Nichtbesteuerung des Descendenten und Ehegatten seit 1906 für unausbleiblich halten und darin die tolerabelste Form einer Besitzbelastung des Reiches sehen. Dass dann der besondere Typ der Nachlassbesteuerung gewählt wurde, steht auf einem andern Blatt. Und noch viel merkwürdiger ist der Ausgang dieses Kompromisses im Kampf der Parteien und unter dem Ansturm der Agrarier. Nur einer ebenso rücksichtslosen wie geschickten Interessenpolitik konnte es gelingen, jenes Minimum von Besitzbelastung überhaupt so in Frage zu stellen, dass es noch als grosser Erfolg gepriesen werden wird, wenn es gelingt, die ursprünglich als Besitzbelastung gedachten Summen in irgend einer Form den starken Schultern aufzubürden. Es musste als möglich, ja als wahrscheinlich gelten, dass der Reichstag den Ausbau der Erbschaftssteuer an Stelle der Nachlasssteuer setzen würde. Vielleicht war die Nachlasssteuer nur dazu da, abgelehnt zu werden. Aber man darf mit Sicherheit behaupten, dass nur die seltsame parlamentarische Situation die Wendung möglich machte, dass gerade die finanzpolitisch und verfassungspolitisch allereinfachste Form der Besitzbelastung durch das Reich auf den hartnäckigsten Widerstand stiess.

Jedenfalls wurde die Besitzbelastung im Ganzen der Reformvorlage aus taktischen Gründen gefordert. Es fehlt der Nachweis, dass gerade diese Summe der Besitzbesteuerung aus belastungspolitischen Gründen zweckmässig ist, und es fehlt jene auf die eigensten finanziellen Bedürfnisse des Reiches zurückgehende Ueberlegung, die auseinandersetzt, welcher Typ der direkten Steuer für das Reich wünschenswert ist. Ist das die Nachlasssteuer? Die Denkschrift spricht mehr von dem, was Einzelstaaten und Gemeinden nicht entbehren können, als von dem, was das Reich nötig hat.

Wenn man fast eine halbe Milliarde fordern will, muss das Programm äusserlich grosse Züge bekommen. Mit lauter Zwanzigmillionensteuern lässt sich da nicht viel anfangen. Das gar zu blütenreiche Steuerbukett von 1906 hat keinen guten Geruch hinterlassen. Und eine andere Erfahrung von 1906 sprach eine ebenso deutliche Sprache: der Widerstand gegen die Fahrkartensteuer und die Unzufriedenheit mit der Erhöhung des Ortsportos. Dieses Argument gegen jede Verkehrsbesteuerung wurde durch die taktische Rücksicht auf die im Block vertretenen liberalen Parteien verstärkt, und damit wird es verständlich, dass diese Hälfte der im Reiche üblichen Projekte unbenutzt blieb. Es ist also eine taktisch notwendige Enthaltsamkeit, die eine Ausnutzung grossen Stiles für die verbleibenden Steuermöglichkeiten nötig machte.

Lässt man die Bedarfsberechnung der Vorlage gelten und lehnt Verkehrssteuern und direkte Reichssteuern ab, so bleiben für den, der eine experimentelle Finanzpolitik mit Kalimonopol u. dgl. für zu gewagt hält, nur die grossen historischen Trinksteuern übrig. Das ist die pièce de résistance. Man muss dann bei einem solchen Riesenbedarf je etwa 100 Millionen von Branntwein, Bier und Tabak verlangen, wenn man nach dem deutschen Grundsatz harmonischer Gleichmässigkeit vorgeht, und muss versuchen, auch den Wein entsprechend zu belasten. Dabei mag auch jene aufs Ganze gehende Entschlossenheit, mitgewirkt haben, die wir bei dem äusserlich so robusten Plane der Entschuldungspolitik kennen lernten; aber die Entschiedenheit, mit der grosse Summen durch eine geringe Zahl von Steuern verlangt werden, ist eine Grösse, die nun einmal durch die Finanznot verlangt wird, und kein Kennzeichen des inneren Geistes der Reform.

Es sind die Zutaten zu der Viergestalt der Trinksteuern, die diesen Geist der Reform erkennen lassen. Diese Zutaten aber haben alle den gleichen Charakter, dass es nicht ganz ausgereifte Einfälle sind, die sich zum Teil auf den ersten Blick ganz nett ansehen, zum Teil in anderer Form auch wohl zu erstreben sind, bei denen aber einige Ueberlegung den Widerstand hätte vorhersehen können, den sie erregen müssen. Wie seltsam ist es, wenn man das Vermögen, das einer nach einem Leben voll Sparsamkeit oder Verschwendung, voll Glück oder Leid, voll Arbeit oder lachendem Erbengewinn, nach allen Wechselfällen des Schicksals endlich hinterlässt, wenn man das mit seinem Militärverhältnis in

Beziehung bringt, und den Erben, die möglicherweise gerade eine Reserveübung machen, die Erbschaft verkleinert, weil der Erblasser nicht gedient hat. Aber an einem Stammtisch wäre es ein ganz netter Einfall: ihr sagt, eine gerechte Wehrsteuer müsste auf Einkommen oder Vermögen aufgebaut sein, und sei darum für das Reich unmöglich; aber auch bei einer Nachlasssteuer bekäme doch das Reich Einblick in alle Vermögensverhältnisse! Hätte es nicht schon das Projekt gegeben, die Erbschaftssteuer zur Veredelung der Matrikularbeiträge zu benutzen, wäre der Vorschlag noch origineller. So erscheint er nur als Anwendung einer Methode, der Erbschaftssteuer den Charakter einer direkten Steuer abzusprechen und sie dann doch zu allem verwenden zu wollen, was man nur mit Einkommens- oder Vermögenssteuer erreichen kann.

Und bei der Nachlasssteuer selbst wird man den Gedanken nicht los, dass es sich dabei um einige nette Kombinationen und taktische Ueberlegungen handelt. Im Reichstag ist darauf hingewiesen, dass 1906 der Abgeordnete *am Zehnhoff* die Nachlasssteuer befürwortet hat, und dass das Zentrum, das man zu interessieren hoffte, nun doch dagegen ist. Es scheint auch eine taktische List zu sein, Nachlass zu sagen und Descendenten und Ehegatten zu meinen; das klingt harmloser[1]). Aber die ungleichmässige Belastung der Erben bei verschiedener Kinderzahl gibt doch gerade der Nachlasssteuer bei einer an Erbschaftsbesteuerung noch nicht gewöhnten Bevölkerung ein besonderes Odium, und sie findet auch in Kreisen Widerstand, die eine gerechte Besteuerung aller Erbschaften wünschen.

Dann war es wieder eine sehr nette Idee, neben dem Petroleum der Armen auch das elektrische Licht der Reichen und konsequenter Weise auch das Gas zu besteuern. Aber wenn man dann die Kraft auch besteuern muss und das Licht nur durch eine verzwickte Brennkörpersteuer besonders treffen kann, wird es ein rein fiskalistisches Projekt, das den finanziellen Saugapparat des Staates als eine parasitäre Bildung erscheinen lässt, und das selbst bei vergleichsweiser Unerheblichkeit den instinktiven Widerwillen eines arbeitenden und auf seine technischen Fortschritte stolzen Volkes erwecken musste.

Es war dann ungeschickt, auf dieser Idee zu beharren. Sie

1) »Die Nachlasssteuer ergreift zwar die Nachlässe, an denen Kinder und Ehegatten beteiligt sind, erscheint aber doch nicht unmittelbar gegen diese gerichtet...« Entw. eines Nachlasssteuergesetzes, Begründung S. 13.

hat der Reform nur geschadet, und das um so mehr, weil sie zuerst bekannt wurde. Es ist ja das Schicksal jeder Vorlage, die hauptsächlich mit indirekten Steuern arbeitet, dass sich der Proteststurm der Interessenten erhebt. Die Gas- und Elektrizitätssteuer hat die Qualität der Protestbewegung wesentlich gehoben, und die lange Reihe angesehener Körperschaften und Organisationen, die in den Zeitungen unter der Opposition gegen die Finanzvorlage aufgeführt wurden, hat nicht gerade dazu beigetragen, Begeisterung für die Reform zu erwecken.

Auch bei der Anzeigensteuer, die ja in manchen Kreisen populär ist, sind kaum alle die Gedankenreihen zu Ende gedacht worden, die vor der Einführung zu überlegen sind. Werden die Blätter verschiedener Richtung vor dem Steuerkontrolleur gleich sein? Welche Verschiebungen in der Konkurrenzfähigkeit der politischen Presse gegenüber der Anzeigenpresse können eintreten? Und was dergleichen Fragen mehr sind. Auch hier handelt es sich um Imponderabilien. Es genügt das dunkle Gefühl, dass die Presse eine so unabsehbare Wichtigkeit in unserm öffentlichen Leben hat, dass nur der daran herumexperimentieren darf, der wirklich etwas davon versteht. Man weiss nicht, was aus solchen Steuerprojekten entstehen mag. Wenn nun derjenige, der sie empfiehlt, es offenbar auch nicht weiss, sondern nur im guten Vertrauen auf die Harmlosigkeit seines Vorschlags ihn mit rein fiskalischen Gründen motiviert, dann bildet sich bald die stillschweigende Uebereinstimmung, dass das Projekt nicht spruchreif sei, und es fällt unter den Tisch.

Besondere Kennzeichen: Nachlasssteuer kombiniert mit Wehrsteuer, Elektrizitätssteuer und Anzeigensteuer. Tabaksteuer, Brausteuer und Branntweinmonopol gross aber gewöhnlich, mit Tendenz zum Privatinteresse beim Branntweinmonopol. Weinsteuer unentschlossen. Besitzbelastung schwach und unorganisch. Das ist die Personalbeschreibung der äusserlich so riesigen Steuervorlage, und damit wird ihre schnelle Auflösung verständlich. Sie enthält keine grossen und beherrschenden Ideen, darum zerfiel sie in ihre Teile, und die Teile boten der Kritik keinen Widerstand. Sie war kein Programm, sondern nur der Ausgangspunkt der Beratung.

5. Bei allen politischen Gerichten kommt es auf die Würze an, mit der man sie schmackhaft macht.

Miquel gewann durch die Einheit seiner Ideen und weil der

geschickte Aufbau seiner Vorschläge in der Tat jedem etwas brachte. Den scharfen Geschmack der agrarischen Tendenz suchte er mehr zu verstecken als zu betonen. *Sydow* gibt sich alle Mühe, ein vollständiges Essen zu servieren und bringt es nur zu einem grossen Vielerlei. Und weil der Kern nicht reizt, werden kräftige Lockungen daran getan, um gewisse entscheidende Faktoren zu gewinnen. Es ist eine Reform, die nach vielen Seiten Versprechungen macht, um Zustimmung zu erlangen.

Das gilt vor allem von den Gliedstaaten: sie haben sich lange nötigen lassen. Erlass der gestundeten Matrikularbeiträge, Entbindung von der verfassungsmässigen Bestimmung, für das Defizit des Reichs aufzukommen, Beseitigung der Schwankungen der Matrikularbeiträge, günstige Regelung der Ueberweisungen unter vollem Risiko für das Reich. Das gilt von den Agrariern, denen man die Erbschaftsbesteuerung durch so viele Beigaben schmackhaft zu machen suchte, dass man ihren taktischen Undank eigentlich nicht verdient hat[1]). Das gilt von den Verlegern, deren Zustimmung zur Inseratensteuer man durch einen Nutzen am Steuerinkasso eintauschen wollte. Das gilt vor allem von der Spirituszentrale und allen, die daran beteiligt sind. Gewiss muss der Staatsmann mit den Faktoren rechnen, die er für seine Pläne zu gewinnen hat, gewiss ist es zweckmässig, dass sein Vorschlag nicht nur der Gesundung des Staatsganzen dient, sondern den Stimmberechtigten als eigene Angelegenheit sympathisch ist; aber

1) Eine durch Abänderung des Erbschaftssteuergesetzes geplante Begünstigung der agrarischen Interessen verdiente eine genauere Kennzeichnung als die schonenden Worte »die Steuerberechnung wird sich für den Steuerpflichtigen etwas günstiger stellen« (S. 12 der Spezialvorlage).

Bisher wurde für die Zwecke der Erbschaftsbesteuerung der Reinertrag landwirtschaftlich genutzter Grundstücke mit 25 multipliziert, und dann 1/4 der Steuer erlassen, künftighin soll dieser Erlass wegfallen und dafür der Reinertrag nur mit 20 kapitalisiert werden.

Wir nehmen ein Zahlenbeispiel. Die Vorlage behilft sich ohne Zahlen!

Wir nehmen an, ein Gut mit 10 000 M. Reinertrag und 150 000 M. Schulden fällt im Erbgang an den Bruder.

Frühere Besteuerung: 10 000 . 25 = 250 000 M.
— 150 000 M. (Schulden)
100 000 M. zu 6 % = 6000 M.
— 1/4 = 1500 M.
4500 M.

Künftige Besteuerung: 10 000 . 20 = 200 000 M.
— 150 000 M. (Schulden)
50 000 M. zu 5,2 % = 2600 M.

der Reiz eines Reformmosaik wird nicht erhöht, wenn man die für Spezialeffekte eingesetzten Teile gar zu deutlich herauserkennen kann.

Man konnte sich über die etwas gar zu derbe Ueberredungskunst wundern, mit denen der Schatzsekretär in seinem Aufsatz in der Deutschen Rundschau den Parteien, die brav mitmachen würden, allerhand schöne Geschenke in Aussicht stellte. Das hätte ein *Miquel* feiner gemacht; und wenn die Finanzreform nicht mit Grösse gemacht werden konnte, so wäre ihrem Urheber eine leichte, glückliche Hand zu wünschen gewesen [1]). Aber wo ein besonderes Geschick der Argumentation erstrebt wird, irritiert der Erfolg. Man denke an jene unmöglichen Zahlen (S. 12 f.), die auf Grund des Gesamtbedarfes der letzten fünf Jahre (Expeditionen und Flotte!) eine fabulöse Steigerung künftiger Reichsausgaben berechnen, wogegen das, was schliesslich gefordert wird, bescheiden und mässig erscheint. Was für gar zu widersprechende Vorteile der Aufwandbestimmung nachgerühmt werden, ist auch im Reichstag hervorgehoben: im Gegensatz zu 1906 ist eine erhebliche Anforderung an die Privatwirtschaft notwendig (S. 19), aber es wird kein erheblicher Rückgang des Verbrauches eintreten, es ist unbedingt keine Sondergewerbesteuer (S. 20), aber jeder Konsument, der will, kann sich der Auflage entziehen (S. 20). Mit solchen Widersprüchen darf man seine politischen Waren nicht anpreisen. Und es verbessert den Eindruck nicht, wenn solche starke Auftragungen auf dem Grunde eines banalen Textes liegen, der seine gutgemeinten Behauptungen über Finanzentwicklung und Finanzkraft nicht mit souveräner Beherrschung des Tatsachenmaterials beweist, sondern durch die ständige Wiederholung des »Vergleiche Denkschriftenband I, II, III oder IV«, den Leser auffordert, das unendliche Rohmaterial, das man da herangeschafft hat, seinerseits zu verarbeiten. Die praktische Erfahrung hat mittlerweile auch gezeigt, dass der Verzicht auf ein Mantelgesetz zwar die innere Zusammenhangslosigkeit der Reformvorschläge vollkommen zum Ausdruck bringt, aber alles andere war als taktisches Geschick.

Niemand, dem das Wohl des Reiches am Herzen liegt, wird

---

1) Besonders charakteristisch ist jene im Reichstag von Herrn *v. Gamp* (S. 56 58) mit Recht monierte Stelle auf S. 26 der Begründung, nach der nicht das Verantwortungsgefühl der leitenden Behörden, sondern nur der Mangel an Mitteln eine sparsame Finanzpolitik sichern kann.

die Begründung des Finanzgesetzes ohne innerste Anteilnahme lesen. Aber es ist der Stoff, der uns zur Anteilnahme zwingt, nicht der Mann, dessen Einsicht uns erleuchtet, dessen Pläne uns in ihren Bannkreis zwingen, und dessen sicherer Hand wir vertrauen. Die Reform ist unabweisbar notwendig, aber gerade darum wäre es gut gewesen, wenn sie mit einem klaren und kräftigen Klang Wiederhall gefunden hätte. Und gerade derjenige, der von der besonderen nationalen Bedeutung dieser Reformaufgabe voll überzeugt ist, wird es beklagen dürfen, dass sich an diesem grossen Werke ein wohlmeinender Fleiss versuchen musste, dem die Erfahrung fehlt, und eine massive Realpolitik ohne Geist.

II.

1. Nach der Rede, mit der Fürst Bülow am 19. November 1908 die parlamentarische Behandlung der Finanzreform einleitete, könnte man zu der Auffassung kommen, die Vorlage sei das Ergebnis einer langen und sorgfältigen Ueberlegung, eine wohldurchdachte Massnahme, um die unfertige Organisation des Reiches an einer wichtigen Stelle zu vollenden und ihm die feste und tragfähige finanzielle Unterlage zu verschaffen, die ein grosses Land nötig hat. Denn es ward uns gesagt, dass man dem Reich seiner Zeit nur Grundriss, Plan und Grundmauern habe geben können, dass man keinen politischen Bau von lückenloser Vollständigkeit habe errichten können. Gerade die Finanzen habe man bei der Reichsgründung vernachlässigen müssen und die Reichsfinanzen seien auch in den folgenden Jahrzehnten zu kurz gekommen, wo man sorglos und im Vertrauen auf die Zukunft, mehr ans Bauen als ans Bezahlen gedacht habe. Jetzt sei es an der Zeit, »die Bauschulden zu regulieren und die Hypotheken abzutragen«.

Wir wollen uns das Bild trotz einiger Bedenken gefallen lassen; es gibt uns das Recht, vom Redner das Höchste zu verlangen. Denn wenn der Kanzler eines grossen Reiches weiss, dass das Finanzwesen seit langen Jahren, ja von Anfang an vernachlässigt ist, so sollte man meinen, er würde das Bedürfnis haben, mit einem Maximum eigener Sachkunde zu sprechen, und würde Ziel und Weg der Reform mit solcher Aufmerksamkeit

erwogen haben, dass die Grösse und die Klarheit des Planes Vertrauen und Zustimmung erweckt, wenn die Zeit zum Handeln gekommen ist. Im Reichstag hat man aber mit vollem Recht hervorgehoben, dass Fürst Bülow etwas unvorsichtig seine Vorwürfe an die Vergangenheit gerichtet habe, und dass vielmehr die akute Verschlechterung der Reichsfinanz zum guten Teil unter seine eigene Kanzlerschaft fällt. Umso mehr sollte man erwarten können, dass er als Grundideen seines finanzpolitischen Programms etwas anderes aufgewiesen hätte als die so wenig greifbaren und in ihrer akademischen Allgemeinheit so wenig praktischen frommen Wünsche, dass man zur altpreussischen Sparsamkeit zurückkehren möge, und dass ein neuer kaufmännischer Geist in die Finanzen einziehen müsse.

Vielleicht wäre es ein ehrliches Selbstbekenntnis gewesen, wenn der Fürst folgendermassen gesprochen hätte: Meine Herren, wir hätten uns alle um die Reichsfinanzen mehr bekümmern sollen, und namentlich mir, als verantwortlichem Leiter der Reichspolitik, ist es gegenwärtig nicht wohl zu Mute. Wir haben die beschämende Ueberraschung, wieder vor einer grossen Finanzkalamität zu stehen, vor einer grösseren, als je hätte eintreten dürfen. Und nun haben wir am Regierungstische keinen grossen und imponierenden Plan. Wir suchen uns nur zu helfen, so gut es geht, und weichen von der alten Routine so wenig wie möglich ab: in der Hauptsache die gewohnten Aufwandsteuern, dazu ein paar ganz originelle Versuchsideen, die mein fleissiger Freund, der Schatzsekretär rasch hat ausarbeiten lassen, und endlich einen Ausbau der Besteuerung der Vermögensübertragung, weil wir, wie sie alle einsehen werden, in der Zeit des Blockes die Reform ohne einen solchen Kompromiss nicht durchbringen und ohne jede Besitzbelastung das nächste Mal gar zu schlechte Wahlen haben würden. Ich setze meine ganze Hoffnung auf die parlamentarische Situation: wenn die Blockpolitik nicht Bankerott machen will, muss eine Finanzreform gemacht werden. Was mein diplomatisches Geschick und meine Kenntnis der politischen Taktik zu leisten vermögen, stelle ich in den Dienst der Sache. Finanzminister bin ich nicht; das ist auch noch kein Reichskanzler gewesen. Darin beziehe ich mich auf meinen grossen Vorgänger, den Reichsgründer, in dessen Tradition ich im wesentlichen beharre. Das alte Programm muss uns genügen, wenn wir die neue Forderung von 500 Millionen beraten.

In der Tat haben wir nur einen Reichskanzler gehabt, der ein finanzpolitisches Programm hatte: Bismarck, und seine finanzpolitischen Ideen leben in der heutigen Routine fort. Die Struktur des Bundesstaates weist freilich dem Zentralstaat die Zolleinnahmen und die Regulierung der neben den Zöllen stehenden inneren Verbrauchsabgaben zu, aber zwischen dem wünschenswerten Mass der staatlichen Massenbelastung und dem wünschenswerten Mass zentralstaatlicher Ausgaben besteht keine notwendige Harmonie. Dass jenes strikte Schlagwort: dem Reich die indirekten Steuern, den Einzelstaaten die direkten Steuern, seine durch jahrelange Praxis legitimierte Kraft bekommen konnte, liegt also keineswegs in der Natur der Sache, und im verfassunggebenden Reichstag war bekanntlich eine den direkten Reichssteuern günstige Stimmung weit verbreitet. Aber diese Stimmung führte nicht zu Taten. Das Reich brauchte Geld. Es kamen die bekannten finanzpolitischen Fehlversuche der 70er Jahre, es kam dann die Schutzzollagitation und Bismarck setzte sich mit der ganzen agitatorischen Kraft seiner Persönlichkeit für die indirekten Einnahmen des Reiches ein, wie er einst im vereinigten Landtage die Mahl- und Schlachtsteuer verteidigt hatte. Je stärker man im Volke den Gegensatz in der äusseren Politik des Reiches empfinden mag, um so gewisser ist die Tatsache, dass wir jener ruhmvollen Zeit der Aera Bismarck, als etwas Vergangenem, historisch gegenüberstehen. Es ist leicht, den geschichtlichen Boden der Bismarckschen Finanzpolitik aufzuweisen. Seine Grundideen wurzeln in der Periode vor der Entfaltung des deutschen Kapitalismus mit der Ausbildung des mobilen Vermögens und der extremen Differenzierung in Einkommen und Besitz. Im Deutschland der 70er Jahre waren z. T. wegen der Zollvereinsentwicklung die indirekten Staatssteuern besonders gering entwickelt. Die Schutzbewegung gab der Finanzmassregel den grossen, national- und produktionspolitischen Hintergrund, der sie populär machte. Vor allem aber treibt Bismarck Finanzpolitik der Reichsgründung, während wir die Finanzen des eingewurzelten Reiches in Ordnung zu bringen haben; deswegen konnte man in der Vergangenheit eine starke Begünstigung der Einzelstaaten für politisch richtig halten, während wir das Augenmerk auf die technische Zweckmässigkeit der gesamtdeutschen Finanzorganisation richten müssen. So viel ist klar, dass das alte Schema der Reichsfinanzpolitik nur dann bei-

zubehalten ist, wenn es auch den in der Gegenwart vorhandenen Bedingungen besser entspricht als andere mögliche Systeme.

Aber unter den Nachfolgern Bismarcks ist kein Finanzpolitiker gewesen, und es hat auch keine Stelle gegeben, in der sich die Tradition einer energischen vorsorglichen Pflege der Reichsfinanzen hätte ausbilden können. Die verkümmerte Stellung des Reichsschatzamtes ist im Reichstag oft hervorgehoben worden: es fehlt die starke Position eines Finanzministers, es fehlt diesem »Kalkulationsbureau« auch das gediegene Fundament einer eigenen grossen Finanzverwaltung, auf die sich vielmehr das Machtbewusstsein der partikularen Finanzminister stützen kann. Das Reich hat keine eigene grosse Schule für seine Schatzsekretäre, die sie vollkommen in Reichstradition aufwachsen lässt, für die bei aller Anerkennung der Rechte und der Bedeutung der Einzelstaaten das Interesse des Reiches stets an erster Stelle steht. Es ist charakteristisch, dass man den neuen Schatzsekretär aus dem Postamt holen musste. Das ist sicher günstiger, als wenn die Nöte und Sorgen der Einzelstaatsfinanz die Hauptvorbereitung für das Amt eines Reichsschatzsekretärs abgegeben haben. Man wird sagen dürfen, dass das Reich kein Uebergewicht an starken überragenden Persönlichkeiten aufweist, wenn man die Reihen der einzelstaatlichen Finanzminister und die Reihe der Schatzsekretäre vergleicht.

Man hätte nun hoffen können, dass die theoretische finanzwissenschaftliche Erörterung die Frage aufgeworfen hätte, wie eine riesige Vermehrung der Reichsfinanzen durchzuführen sei. Aber auch die Wissenschaft hat sich überrumpeln lassen. Man hat darüber geschrieben und gestritten, was an Stelle der Matrikularbeiträge als beweglicher Faktor dienen könne, aber die Finanznot des Reiches hat niemand vorausgesehen. Was über neue grosse Steuerprojekte veröffentlicht ist, knüpft an die kommende Reform an, und bei mancher Schrift darf man die Tendenz vermuten, für die unkritisch aufgenommenen Absichten der Regierung eine vermeintlich patriotische Propaganda zu machen. Bei anderen findet man wohlmeinendes Beharren bei der Finanztradition der Aera Bismarck und vermisst die entscheidende Frage, was dem Reich h e u t e not tut. Das kann die blosse Routine der Praxis entschuldigen.

Es ist ja leicht, nachdem ein Unheil da ist, den Propheten zu spielen, und dieser Ruf soll hier gewiss nicht beansprucht

werden. Aber die Analyse der Sachlage zeigt, dass Voraussicht nicht unmöglich gewesen wäre. Wir haben in Deutschland seit den 90er Jahren die Ausgaben namentlich durch den Ausbau der Flotte erheblich gesteigert, und haben uns mit den Einnahmen, abgesehen von der Erhöhung des Börsenstempels, der Schaumweinsteuer usw. auf automatische Steigerung der Einnahme verlassen. Die ungewöhnlich gute Zeit der 90er Jahre hat auch das Ihrige getan; aber wenn die Ausgaben ihr Wachstum beibehielten, wenn gerade die gute Zeit, die steigenden Preise und die ständige Steigerung der Lebenshaltung nachdrücklich auf eine kommende Erhöhung der Beamtengehälter hinwiesen, so konnte es nicht ausbleiben, dass ein gründlicher Ausbau der Reichsfinanz notwendig wurde. Wer die Steuerprojekte von 1894/5 in Erinnerung hatte, musste sich sagen: das Bedürfnis nach neuen Einnahmen kehrt einmal wieder, die Hochkonjunktur, die uns »im Gelde schwimmen« liess, kam gelegen, aber sie ist kein sicherer Boden für unsere wachsenden Ausgaben. Es ist doch eine Grundregel guter Finanz, nicht dauernde Ausgaben auf schwankende Einnahmen zu verweisen. Als vollends die Expeditionen nach China und nach Südwestafrika gekommen waren, musste sich die Ueberzeugung verstärken: nun wird es Zeit, dass wir unsere Einnahmen dauernd in Ordnung bringen, denn solche Schulden müssen rasch getilgt werden. Hatte man die Hoffnung haben können, dass die Zollerhöhung von 1902 eine ähnliche finanzielle Wirkung haben würde, wie die Massregel von 1879, so musste diese Erwartung durch die lex Trimborn stark herabgestimmt werden. Gegenüber allen diesen Warnungszeichen erscheint es doppelt verwunderlich, dass man sich 1906 den Triumph einer »grossen« Reichsfinanzreform zu feiern erlaubte, um 1908 mit der doppelten Forderung von neuem zu kommen. Das ist ein deutliches Zeichen mangelnder Voraussicht, mögen auch die Steuern von 1906 schon der Schätzung und noch mehr dem Ertrage noch hinter den Forderungen der Regierung zurückgeblieben sein, und mögen auch neue Bewilligungen den Ausgabebedarf erhöht haben.

Es war uns nicht gegeben, einen Reichskanzler von der politischen Kraft des Reichsgründers zu haben, der die kommenden Möglichkeiten kombinatorisch durchdenkt, die planvolle Lösung bereit hat und sie den Umständen anpasst, wenn aus der Möglichkeit die Wahrscheinlichkeit und dann die Gewissheit wird. Auch die gestaltenreiche Gewandtheit, sich der unvermuteten Lage,

wenn nicht planvoll so doch geschickt anzupassen, ist ja eine politische Begabung.

2. Die Erfahrungen unserer Geschichte und die Bedürfnisse der Gegenwart machen direkte Reichssteuern notwendig. Drei Wege standen der Entwicklung der Reichsfinanzen offen, als das neue Reich ins Leben trat. Man konnte auf Grund der Tradition des Zollvereins und des Norddeutschen Bundes ein ausschliessliches System von indirekten Abgaben für das Reich entwickeln. Man konnte an die Vergangenheit des alten Reiches anknüpfen und das schon durch seinen Namen ominöse Institut der Matrikularbeiträge neben den reichseigenen Einnahmen zu einer regulären Einnahmequelle entwickeln. Man konnte die Forderung nach einer sozialpolitisch gerechten, finanzpolitisch zweckmässigen Besteuerungspolitik zum Programm erheben und jene glückliche Erweiterung der verfassungsmässigen Kompetenzen des Reiches durch den verfassungsberatenden Reichstag, die Steuern jeder Art seiner Gesetzgebung unterstellt, dahin benutzen, neben der wünschenswerten Belastung des Aufwandes der Reichsfinanz auch die kräftige Stütze direkter Steuern zu geben. Bisher hat man den ersten Weg gewählt, man hat den Ehrgeiz gehabt, die indirekten Steuern mit solcher Entschiedenheit auszubauen, dass auch die Einzelstaaten durch Ueberweisungen ihren Anteil daran haben sollten, und die Folge ist jetzt die, dass wir seit Jahren ein Defizit haben und dass immer wieder auf die Matrikularbeiträge zurückgegriffen werden muss, die man doch im Interesse des Reiches vor allem vermeiden wollte. Schon jetzt hat die faktische Entwicklung dahin geführt, dass durch die Erbschaftssteuer das reine System der indirekten Besteuerung aufgegeben ist, und dass durch die Bereitwilligkeit 40 Pfg. oder für die Zukunft 80 Pfg. normale Matrikularbeiträge zu zahlen, das historische System »dem Reich die indirekten Steuern« als nicht leistungskräftig anerkannt ist.

Es ist 1879 gelungen, unter dem Zeichen dieses historischen Schlagworts eine grosse Finanzreform zu machen. Aber Zeiten eines solchen Wendepunkts der staatlichen Wirtschaftspolitik sind selten, und es ist bekannt, welche Tendenzen bei der letzten Zollreform einer finanziellen Massenbelastung entgegenwirkten und zu der lex Trimborn führten. Man darf jedenfalls nicht erwarten, dass sobald wieder eine grosse schutzpolitische Stimmung sich zur Erreichung finanzpolitischer Absichten wird ausnutzen lassen.

Und ebensowenig kann man und konnte man erwarten, mit »Hurrah« eine Finanzreform zu machen, so sehr auch zum Glück die Einsicht gewachsen ist, dass eine Gesundung der Reichsfinanzen unabweislich notwendig ist. Die Summe ist zu gross. Die Aktion von 1906, die »grosse Reform« der dilettantischen Steuer-Begeisterung hat gar zu trübe Erfahrungen gebracht. Und wer mit der redlichsten Absicht, der Finanznot des Reiches zu steuern, an der Reformarbeit mitwirken möchte, dem verderben doch die Erinnerungen an die allgemeine politische Lage die Lust zu einer unbesehenen Bewilligung grosser Summen für eine Politik, deren Resultate in allen Parteien und in allen Klassen so sorgenvolle Stimmungen verbreiten. Mag es die wohlmeinende Absicht akademischer Idealisten ehren, die eine Annahme der Vorlage en bloc befürworteten: im Bereich des politischen Denkens konnte man nicht erwarten, dass eine so ernsthafte Massregel wie die Finanzreform aus der Stimmung einer patriotischen Festversammlung heraus würde erledigt werden können. Je mehr man von dem tiefen Interesse des Volkes erwartete, umso mehr musste man dafür sorgen, dass die Reform dem vielfach unreflektierten aber gesunden Urteil weiter Bevölkerungskreise entsprach, vor denen man mindestens als Wählern Respekt haben muss.

So war es die Frage: kann man unverhüllt und in einer Zeit des zurückgehenden politischen Optimismus die Riesensumme von etwa 500 Millionen neuer Steuern vorwiegend als Massenbelastung fordern?

Wir wollen es dem Lehrbuch überlassen, Punkt für Punkt Vorteile und Nachteile allgemein politischer, wirtschaftspolitischer, sozialpolitischer und finanzpolitischer Art aufzuweisen, die sich in aller Vollständigkeit sowohl für die Aufwandsteuern, wie für Einkommens-, Vermögens- und Erbschaftssteuern aufzählen lassen. Wir wünschen ausdrücklich, neben der vollentwickelten Personalbesteuerung Aufwandsteuern von entsprechender Höhe zu sehen. Hier aber handelt es sich um die spezifische Tendenz der ausschliesslich indirekten Steuern in einem Staat mit überaus stark wachsenden Ausgaben und mit einem politischen System des allgemeinen Wahlrechts neben einer nicht nur herrschenden sondern auch regierenden Monarchie. Gewiss kann auch in einer solchen Konstellation eine Hochkonjunktur bei besonders intensiver Vermehrung der indirekten Staatseinnahmen vorübergehend die Fülle des Ueberflusses eintreten lassen, gewiss wird sich der

wachsende Reichtum in einer dem gestiegenen Aufwand und dem gestiegenen Verkehr entsprechenden Steigerung der indirekten Einnahmen verraten; wenn aber besonders grosse neue Ansprüche kommen, und wenn das Defizit da ist, dann ist es schwer, willkürlich eine Steigerung der Einnahmen durch Steuererhöhung und Steuervermehrung zu bewirken. Zur allgemeinen Steuerunlust kommen als ein weiteres Schwergewicht die besonderen Widerstände gegen die Erhöhung der indirekten Steuern hinzu.

Es gilt als besonderer Vorzug der indirekten Steuern, dass der K o n s u m e n t als Steuerträger es nicht merkt, dass er im Preise seiner Verbrauchsgüter die Steuer zahlt. Diese »Unmerklichkeit« gilt aber nur in einer Welt ohne starke Oppositionsparteien, ohne Presse und ohne politische Agitation. Der W ä h l e r hört sehr viel von diesen Steuern, die er nicht merkt, und weil die genaue Höhe, die den Einzelnen trifft, in der Tat nicht zu berechnen ist, kann die Agitation mit Ziffern arbeiten, die die Wirklichkeit noch übertreffen. In der dogmatischen Verwerfung der indirekten Steuern leben gewiss allerhand gar zu ängstlich bewahrte Erfahrungen der Vergangenheit weiter und auch schematische Vereinfachungen einer »Prinzipienpolitik«, die der Korrektur bedürfen. Aber es ist unzweifelhaft richtig, dass »i n d i r e k t e B e l a s t u n g = M a s s e n b e l a s t u n g« ein zugkräftiges Schlagwort ergibt, das mit seiner unbedingten Verneinung Effekt macht, und es wird manchmal übersehen, dass man dieses Schlagwort um so energischer verwenden kann, je weniger das politische System des Landes es möglich macht, dass der agitierenden Partei die Herrschaft und damit die Verantwortlichkeit zufällt. Es ist durchaus kein Zufall, dass die indirekten Steuern in reinen Demokratien grundsätzlich viel freundlicher beurteilt werden als in dem nicht parlamentarisch regierten Deutschland. Wir müssen also damit rechnen, dass in Deutschland unter den Wählern eine viel entschiedenere Abneigung gegen die indirekten Steuern wachgehalten wird, als es dem Rufe nach einer alle Schichten der Bevölkerung gerecht treffenden, nach der Einkommenshöhe, nach der Einkommensentstehung, aber auch nach der Einkommensverwendung differenzierten Steuerbelastung entsprechen würde. Dazu kommt, dass es bei den unübersichtlichen deutschen Steuerverhältnissen etwas Odiöses hat, wenn alle Reichsausgaben im wesentlichen der Masse zugeschoben werden, und man sich im Volke nicht ohne weiteres Rechenschaft geben kann, wie weit der Besitz zu den Staatsleistungen

herangezogen wird. Auch das hört der Wähler, ohne dass ihm gleichzeitig immer von der »finanziellen Unabhängigkeit« der Einzelstaaten gesprochen wird. Das gehört zu den finanzpolitischen Freuden des Bundesstaats. Wir geben diese recht praktischen Erwägungen jenen theoretischen »Realpolitikern« zur Ueberlegung, die wegen der Unmerklichkeit und der leichten Durchführung Freunde der indirekten Steuern sind. Der Wähler merkt, was der Konsument nicht merkt. Es geht nicht an, die Forderungen steuerpolitischer Gerechtigkeit leicht zu nehmen, weil man die entstehenden Ungerechtigkeiten durch die »Unmerklichkeit« wegzaubern kann: die Oeffentlichkeit unseres politischen Lebens ist ein mächtiges Korrektiv. Wir mögen die bekannte Deckungsklausel des Flottengesetzes und die lex Trimborn aus finanztechnischen Gründen bedauern; an dieser Stelle müssen wir sie als wertvolle Gradmesser ansehen, die zeigen, wie der Widerstand gegen einseitige Massenbelastung im Parlament zum Ausdruck kommt.

Die realpolitischen Freunde der indirekten Steuern pflegen ihnen auch nachzurühmen, wie die Steuerleistung nur wenigen leistungsfähigen Steuerzahlern zufalle und dadurch die Steuerverwaltung vereinfacht werde. Das mag für die Handhabung der Steuer zutreffen, aber bei der Einführung einer neuen Steuer oder bei einer Steuererhöhung wirkt die Konzentration der ersten Belastung auf einen engen und engsten Interessentenkreis im höchsten Masse steuererschwerend. Es kann da nicht nur von »Eigennutz« gesprochen werden. Ein energischer Abwehrversuch ist natürlich und selbstverständlich. Man trifft doch nicht alle Bürger gleichmässig, sondern nur das eine für aufwandsteuerfähig erachtete Gewerbe, und man kann nicht erwarten, das gegenüber einer zunächst ganz partiellen Belastung der Belastete ein sehr offenes Ohr für das Ethos des Gemeinwohles habe. Man trifft ausserdem die einzelnen Betriebe der Aufwandsteuerindustrien absolut und im Verhältnis zum Ertrag mit sehr viel höheren Summen als man vom einzelnen bei einer allgemeinen und direkten Steuer verlangen wird. So ergibt sich als das Reaktionsgesetz neuer Steuervorschläge: bei den auf Sonderinteressenten konzentrierten Aufwandsteuern erfolgt eine lebhaftere Agitation und lauteres Geschrei der angeblich der Vernichtung preisgegebenen Interessenten als bei einer die Allgemeinheit unmittelbar treffenden Steuer. Fahrkartenstempel einerseits, Nachlasssteuer und Agrarier andrerseits sind interessante Ausnahmen, die die Regel bestätigen.

Ueber die Fülle der Petitionen und Protesterklärungen, die auch dieses Mal von seiten der Interessenten erfolgt sind, ist kein Wort zu verlieren. Es ist bekannt, wie die Beschlüsse der Handelskammern den Aktionen der Berufsvereine Resonanz geben müssen, wie das tönende Sprachrohr der Presse die Gewalt einer unwiderstehlichen Massenbewegung vorzutäuschen sucht. In Deutschland hat die Tabakindustrie anerkanntermassen von jeher das grösste Geschick bewiesen, ihr bedrohtes Interesse zu einer Frage des Volkswohles anwachsen zu lassen, und es muss jener Klage im Reichstag zugestanden werden, dass es für einen Abgeordneten sehr schwer ist, die Tabaksteuer zu erhöhen, wenn ihm auf einer Tour im Wahlbezirk in jedem Orte ein neugieriger Frager aufsteht, dem das Wohl der Tabakinteressenten am Herzen liegt. Aber auch wenn solche besonders wirksamen Argumente fehlen, ist es doch eine schwerwiegende Entscheidung, in welchem Masse man durch den harten Eingriff einer starken Steuererhöhung die Lage einer blühenden Industrie gefährden soll. Dabei ist diese Frage nicht in abstracto sondern in concreto zu entscheiden: Du wirst durch Deine Abstimmung diesen Fabrikanten treffen, den Du kennst, jene in Deinem Bezirk so wichtige Industrie schädigen, die so viel Arbeiter beschäftigt. Und dass man infolge der Ueberwälzungsfrage und Konsumveränderungen nicht genau weiss, wie schwer man trifft und getroffen wird, erhöht das Misstrauen und den Widerstand. Es gibt wohl kaum ein schlagenderes Beispiel für den Argwohn, mit dem man sich als Interessent gegen die schädlichen Folgen neuer Steuern wehrt, als dass im Reichstag die Mittelstandsvereinigung gegen die Anzeigensteuer im Interesse des bedrohten Mittelstandes gesprochen hat; dabei hatte die Regierung geglaubt, mittelstandsfreundlich zu sein. Vollends wenn ein allgemeines Produktionsmittel wie die elektrische Kraft besteuert werden soll, ist es begreiflich, dass ein allgemeines Missbehagen entsteht, weil man vielgestaltige Möglichkeiten der schädlichen Wirkung auftauchen sieht, die durch keinen Hinweis auf die geringe Höhe der Steuer zu bannen sind. So löst jede Aufwandsteuer und jede Verkehrs- und Kraftsteuer eine mehr oder minder demagogische Agitation der Interessenten und eine verständliche Unentschlossenheit und Zaghaftigkeit der Parlamentarier aus, wenn es sich nicht trifft, dass durch die Steuervorlage ein gewichtiger Nutzen bestimmter Interessenten erreicht werden soll (Branntwein!). Man kann aber nicht sagen,

dass eine solche Interessenpolitik eine Aufwandsteuer in weiteren Volkskreisen beliebter macht.

Demnach sollte man an Stelle der Phrasen der Steuerknickrigkeit und der Steuerfilzigkeit der Deutschen die Frage stellen: weswegen fällt dem Reiche die Erhöhung und Vermehrung der Steuern so schwer? Es dürfte sich aus unseren Ausführungen ergeben haben, dass es eine kaum vermeidbare Folge seiner Beschränkung auf die indirekten Steuern ist.

3. Es scheint in der Tat nur dem einfachsten Billigkeitsgefühl zu entsprechen, die schwere neue Last von etwa 500 Millionen mit weitgehender Berücksichtigung der leistungsfähigen Schultern auf Masse und Besitz zu verteilen. Die Höhe der Summe redet eine zu deutliche Sprache und die Unterschiede der Lebenshaltung liegen zu sehr vor aller Augen, um es für gerecht zu halten, ganz überwiegend einen zwar entbehrlichen und zum Teil sogar schädlichen Konsum zu besteuern, der aber doch nur der Konsum der Masse ist. Die einfache Beobachtung des Alltags lässt im Volke ein elementares Gefühl der Gerechtigkeit entstehen, das weder Zahlen braucht, noch sich durch Zahlen beschwichtigen lässt.

Dass die viel verleumdeten immer wieder angezweifelten Zahlen notwendig sind, dass man jenes elementare Gerechtigkeitsgefühl, so gut es gehen mag, an den Tatsachen der Finanzstatistik erproben muss, bleibt gleichwohl unvermeidlich. Der Staatsmann, der eine deutsche Finanzreform zu planen hatte, musste Zahlen fordern, richtige Zahlen und wohlgeordnete Zahlen. Vielleicht hätte er seinen Beamten sagen können: beweist mir nicht zu viel und überschüttet mir die Leute nicht mit einem Wust von Tatsachen! Keine Zahlenfabrik! Wir wollen unsere Deutschen über die Dinge nachdenken lehren und wollen sie nicht durch end- und inhaltslose Ziffernreihen abschrecken und kopfscheu machen.

Beweist mir nicht gar zu umständlich, dass unser Volkswohlstand gestiegen ist, und dass wir uns jeden Verbrauch erlauben können. Das sind »olle Kamellen«, und dass wir für notwendige Reichsausgaben die Mittel haben und haben müssen, bedarf keines Beweises. Beweist mir lieber, dass wir in Deutschland sparsam sein müssen, damit die beängstigende Vergeudung aufhört, die bei uns eingerissen ist. Das gibt die Grund-Gesinnung, die wir für unsere Finanzreform brauchen. »Beweist« mir auch nichts, was nicht in den Zahlen steht, oder was nur auf einseitigem Material beruht. Vergesst die Löhne nicht, wenn ihr von Wohlstand sprecht,

vergleicht die Vermehrung der Löhne und die Vermehrung der Steuern. Sprecht ihr von der Einkommensvermehrung, so sprecht auch von der Einkommensverteilung, sprecht ihr von den Artikeln des Massenkonsums, so sagt auch ein Wort über den Luxus.

Beweist mir nicht mit gar zu grossem Eifer, dass das System unserer Kommunalbesteuerung die Sünden wieder gut macht, die das System der Staatsbesteuerung begeht. Gewiss, beides gehört zusammen, aber das wünschenswerte Gesamtsteuersystem kommt nur dadurch zustande, dass die beiden Komponenten Staatssteuern und Kommunalsteuern gerecht und zweckmässig angelegt sind. Staat und Gemeinde haben sehr verschiedene Aufgaben, sie umgeben ihre Bürger mit sehr verschiedener Fürsorge, die nach Umfang und Inhalt und Wärmegrad sehr verschieden empfunden wird. Der oberste Satz unserer Finanz ist, dass jeder Bürger zahlen und zum Zahlen erzogen werden muss. Aber er muss für Staat und Gemeinde zahlen, er muss von beiden politischen Körpern nach seiner Leistungsfähigkeit getroffen werden. Sonst vergisst er die leichte Last des einen und beschwert sich über die übermässigen Ansprüche des andern. Masse und Besitz sollen nach ihrer Leistungsfähigkeit und nach ihrem Interesse für die engere Lebensgemeinschaft der Gemeinde beitragen, und nach ihrer Leistungsfähigkeit und nach ihrem Interesse die Lasten des weiteren Staatsverbandes gemeinsam tragen. Untersucht mir darum Staatssteuern und Gemeindesteuern jede für sich. Findet ihr in den Gemeinden eine übermässige Belastung des Einkommens, nun gut, lasst die Gemeinden es ändern. Es gibt in den Realsteuern vortreffliche Formen der Gemeindebesteuerung, die in Deutschland noch wenig entwickelt sind, und die durch Ueberwälzung auf die gesamte Bevölkerung verteilt, ja zum Teil auf die Käufer der aus der Gemeinde stammenden Gewerbeprodukte abgeschoben werden können. Wer für den Staat zu sorgen hat, dem muss der Staat an erster Stelle stehen. Warum soll den Staat das Odium der Massenbelastung treffen? Ist die staatliche Besitzbelastung bei uns nicht genügend entwickelt, nun wohl so haben wir einen grossen Teil der neu hinzukommenden Last den starken Schultern aufzubürden, und die Gemeinden müssen sehen, wie sie sich helfen. Der Nutzen der Gemeindeausgaben ist der Masse der Bevölkerung unmittelbar und greifbar vor Augen; wenn also irgendwo ein Mehr von Massenbelastung sein darf, ist es bei der Gemeinde, nicht beim Staate. Es ist ja längst aner-

kannt, dass man in der Gemeinde auch mit den direkten Steuern tiefer heruntergreifen darf als beim Staate.

Triumphiert auch nicht zu sehr, wenn Eure Zahlen für das Ausland ein absolutes Plus der Steuern auf den Kopf der Bevölkerung ergeben. Das ist z. T. selbstverständlich, denn wenn wir gegeneinander rüsten, hat bei gleichen Rüstungsausgaben der die kleinsten Kopfzahlen, der die grösste Bevölkerung hat. Zum Teil ist es ein historischer Glücksfall, denn wir tragen an unserer finanziellen Vergangenheit leichter und haben nicht so viele Schulden der Vergangenheit zu verzinsen. Sagt mir, was der lebende Staat, die jetzige Verwaltung kostet, damit ich ein Urteil habe, ob wir für unser meistregiertes Volk wirklich mit so geringen Regierungskosten auskommen. Denn wenn wir einmal eine grosse Abrechnung über unser Verhältnis zur deutschen Volkswirtschaft aufstellen, wollen wir doch wissen, was wir ordentlicher Weise Jahr für Jahr von ihr verlangen. Wir wissen alle, dass die Steuern nur ein Teil der ordentlichen Einnahmen sind, und dass es das Ganze dieser ordentlichen Einnahmen ist, was den regulären Anteil des Staates an dem Jahresertrag der Volkswirtschaft ausmacht. Was wir für den Staat nehmen, haben die andern nicht. Dieser unser Anteil soll jetzt vermehrt werden; wollen wir uns selbst Rechenschaft geben, was das wirtschaftlich bedeutet, so dürfen wir nicht mit unsern niedrigen Steuern paradieren, die nur darum niedrig sind, weil wir die nötigen Summen auf eine andere uns Deutschen zweckmässiger scheinende Weise, durch Eisenbahnbetrieb usw. aus der Volkswirtschaft herausnehmen.

Hütet Euch dann noch vor einigen anderen Schönfärbereien. Frankreich hat eine andere Bevölkerungszusammensetzung und ihr müsst da eure Zahlen auf den Kopf der erwerbstätigen Bevölkerung umrechnen. England ist erheblich reicher; mögen die Schätzungen dieser Differenz noch so sehr auseinandergehen, das eine ist sicher, dass ein guter Teil der äusserlich stärkeren Belastung der englischen Bevölkerung durch den grösseren Wohlstand wettgemacht wird. Hebt mir das nachdrücklich hervor! Es schadet weder im allgemeinen, noch im besonderen, wenn das Schönfärben bei uns aufhört und unser Volk in ruhigem Ernst über politische Dinge nachdenken lernt.

So hätte der Leiter unserer Finanzreform sprechen können, und die Denkschrift zu seiner Vorlage wäre dann anders ausgefallen: kürzer und klarer und um vieles richtiger. Vielleicht wäre

es auch möglich geworden, statt einer Fülle von mehr oder minder zuverlässigem und vollständigem Material eine wirkliche Denkschrift zu geben.

Und nun wollen wir uns die Zahlen noch einmal ansehen, auf die es für unsere Entscheidung ankommt. Es ist nicht die absolute Höhe der staatlichen Steuern, die den Ausschlag gibt, sondern wir fragen: wie wird die Last verteilt?

Die statistische Einzelarbeit muss mit dem historisch überlieferten Gegensatz des Kampfes um gerechte Besteuerung beginnen: wie verteilt sich die Last auf direkte und indirekte Steuern. Das den Lesern dieser Zeitschrift bekannte Resultat ist einfach und sprechend. Auf jede Mark direkte Staatssteuern kamen 1906 indirekte Steuern in

Grossbritannien	1,47 M.
Frankreich	2,61 »
Deutschland	2,94 »

Dieses primitive aber in vielen Fällen allein mögliche Verfahren kann für England und Deutschland durch eine kritische Analyse ergänzt werden, die genauer fragt: wie wird die Last auf Besitz und Masse verteilt? Die fragwürdige Grenze von Masse und Besitz ist aus rein tatsächlichen Gründen der Steuergestaltung bei 3280 Mark anzusetzen und danach ist herauszurechnen, wie viel von dem Steueraufkommen von den Einkommen über 3280 Mark aufgebracht wird. Demnach wäre die ganze englische Einkommensteuer Besitzbelastung, von der deutschen staatlichen Einkommensteuer sind etwa 30% als Belastung der Einkommen unter 3280 Mark abzuziehen. Demnächst sind bei Deutschland Kapitalrentensteuer und Vermögenssteuer zur Besitzbelastung hinzuzurechnen, in beiden Ländern die Erbschaftssteuer, wobei sich die Belastung der kleinen Einkommen nicht eliminieren lässt. Bei den staatlichen Realsteuern wäre bei Annahme völliger Ueberwälzung in Deutschland etwa $^{8}/_{10}$, in Grossbritannien etwa $^{5}/_{10}$ als Belastungsanteil des Besitzes anzunehmen. Nach Ausführung aller dieser Rechnungen würde sich ergeben, dass von der Gesamtsteuerlast des Staates die Einnahmen über 3280 M. in England 38,1 Proz., in Deutschland nur 22,4 Proz. zu tragen hatten. Dazu kommt der Anteil an den Verkehrssteuern und den Verbrauchssteuern, der dem Besitz zufällt und es ist unzweifelhaft, dass dieser Anteil in England, wo durch den Staat nur der entbehrliche Bedarf versteuert wird, grösser ist als in Deutschland, wo die Last den unentbehrlichen Bedarf so stark trifft.

Zu derartigen Zahlen hätte eine Denkschrift kommen müssen, deren Aufgabe darin bestanden hätte, zu prüfen in welchem Verhältnis Besitz und Masse durch die Staatssteuern getroffen werden. Die Rechnung wird an so vielen Stellen durch Schätzungen beeinflusst, dass man immer nur Annäherungswerte bekommt. Man wird eine ganze Reihe von Variationen berechnen können, aber man wird mit einer zulässigen Methode die Zahlen kaum so arrangieren können, dass das Resultat für Deutschland günstig wird.

Man darf sich nun nicht verhehlen, dass sowohl das Verhältnis direkter und indirekter Steuern, wie der Prozentsatz des auf den Besitz treffenden Belastungsanteils nur an das arithmetische Gerechtigkeitsgefühl appellieren, und äusserlich günstige Zahlen des einen oder des anderen Landes solange wenig beweisen, als man nicht die Verteilungsverhältnisse mit berücksichtigt hat. Erst wenn man die Einkommensverteilung ganz genau kennt, wird man entscheiden können, ob die Lastenverteilung gerecht ist: damit ist ein inneres Mass gewonnen, wie die Besitzbelastung der verschiedenen Leistungsfähigkeit der zu vergleichenden Länder angepasst ist, und vor allem, ob die Besitzbelastung überhaupt in irgend einem der zu vergleichenden Länder jener Forderung eines gerechten Steuerdruckes schon entspricht, dass die Last nicht nur proportional, sondern progressiv mit dem Einkommen anwächst. Es ist bekannt, dass die genaue Statistik an dieser Stelle versagt, und die mehr oder minder verlässliche Schätzung eintreten muss. Es scheint uns eine faire Annahme zu sein, dass vom Gesamteinkommen in Deutschland mindestens $^3/_{10}$, in England $^5/_{10}$ Besitzeinkommen sind, wenn man die Grenze bei 3280 M. zieht[1]). Danach erscheint die äussere englische Mehrbelastung des Besitzes nur als Konsequenz der grösseren Leistungsfähigkeit und das Schlussergebnis läuft darauf hinaus, dass diesseits und jenseits des Kanals auf Grund der bisherigen Steuerentwicklung eine weitere Besitzbelastung wünschenswert bleibt.

Handelt es sich nun gar darum, auf einmal 500 Millionen neue Steuern zu schaffen, so wird man mit aller Entschiedenheit betonen müssen: je höher die Last wächst, um so gerechter muss

1) Vgl. meine Miszelle »Zur internationalen Finanzstatistik« in dem Jahrb. f. N. u. St. Bd. 39 S. 233 ff., wo das oben angewendete Verfahren für die Gesamtlast von Staat und Gemeinde durchgeführt wurde. Bei Berücksichtigung der durch *Steinmann-Buchers* hohen Vermögenszahlen aktuell gewordenen Frage der Steuer-Hinterziehung grösserer Einkommen erscheint die Annahme für Deutschland besonders niedrig.

sie verteilt werden, ein noch keineswegs übermässig günstiges Belastungsverhältnis muss günstiger gestaltet werden, darum: direkte Reichssteuern.

Direkte Reichssteuern sind auch deswegen gerecht, weil die besitzenden Schichten in Deutschland wissen, was sie vom Reiche haben, und weil ihr Interesse am Reich über jenes allgemeine Bürgergefühl hinaus geht, dass nur die Macht und die Kraft des Reiches das gesunde Gedeihen der Nation sichern kann. Ein Staatswesen, das den Produzenten durch seine Zölle so grosse Vorteile gesichert hat, das den Geldmechanismus und die Bankorganisation wohl in Ordnung hält, das ein brauchbares und sicheres Recht für den Handel und die grosskapitalistischen Unternehmungen geschaffen hat, das seine auswärtige Politik in den Dienst der wirtschaftlichen Expansion zu stellen sucht, ein solcher Staat hat auch das Recht, den Besitz stark zu belasten und zu erwarten, dass diese Last ohne Murren getragen wird: man kann darüber streiten, ob die Wege der Reichspolitik immer richtig sind; aber man kann nicht darüber streiten, dass ihre Ziele eine Belastung der starken Schultern vollauf rechtfertigen.

4. Wenn man direkte Reichssteuern nicht um der steuerpolitischen Gerechtigkeit willen zu fordern hätte, müsste man sie um der staatspolitischen Zweckmässigkeit willen verlangen: um dem Reich die ganze finanzielle Stärke zu geben, deren es in schweren Tagen bedarf. Jeder politische Körper muss die seinen besonderen Funktionen entsprechenden Organe haben. Das Reich ist unser Verteidigungsstaat. Deshalb muss es finanzielle Wehrkraft haben und wahre finanzielle Wehrkraft wird nur durch unmittelbare Verfügung über die direkten Steuern gegeben. Es ist ein schwerer technischer Mangel, da unnütze Reibungen und unnützen Aufenthalt zu dulden. Darum ist es nicht damit getan, wenn man uns sagt, das Reich könne im Notfall direkte Steuern auf dem Umweg über die Matrikularbeiträge erheben. Vollends verliert dieses schwerfällige System allen Wert, wenn man die Matrikularbeiträge auf fünf Jahre festlegt. Aber es ist auf jeden Fall mangelhaft. Bei politischen Erwägungen muss man stets die schlimmste Möglichkeit in Betracht ziehen. Matrikularbeiträge als finanzielle Unterlage grosser nationaler Aufgaben ermöglichen partikularistische Widerstände gegen die Reichspolitik, die sich mit dem Anstrich des Rechtes aller legalen und parlamentarischen Verschleppungsmittel bedienen könnten.

Durch die Gunst des Geschickes hat ein siegreicher Krieg die Gründung des Reiches ermöglicht. Dies hatte den Nachteil, dass man sich um die Reichsfinanzen wenig sorgte und zu sorgen brauchte. Aber es ist uns schon oft gesagt, dass wir wegen unserer besonders exponierten Lage in besonders hohem Masse gerüstet sein müssen. Es ist nur konsequent, daraus zu folgern, dass das Reich sein Steuersystem mit besonderer Sorgfalt ausbauen muss, sodass es bewährt und der Bevölkerung als gut und gerecht bekannt ist, wenn die Stunde einer schweren Belastung kommt. Hätte das Reich einen grossen Krieg zu führen, so würden sicher wieder einmal alle »die kleinen Hindernisse verschwinden, die im Frieden so riesengross aussehen«, und wir würden direkte Reichssteuern bekommen. Darum ist es besser, wir schaffen sie vorher.

5. Das erste tröstliche Resultat einer Umschau nach direkten Reichssteuern ist das: dass finanzpolitisch diskutable Möglichkeiten einer Besitzbelastung durch das Reich sich in grösserer Zahl darbieten, wie je zuvor. Noch nie war es rein finanztechnisch so leicht, direkte Reichssteuern einzuführen.

Man sagt uns, die Einkommensteuer sei der Grundpfeiler des Steuersystems der Einzelstaaten — und darum für das Reich nicht geeignet. Wir wollen diese Schlussfolgerung einmal beiseite lassen — das ist eine spätere Frage der Belastungshöhe — und wollen uns an die erste Tatsache halten. Dass nun durch die bekannten Ereignisse der Finanzgeschichte, durch die vorbildlichen Reformen Sachsens, Badens und Preussens die Einkommensteuer überall das Hauptglied des Steuersystems geworden ist, dass gerade gegenwärtig durch die Steuerreformen in Bayern und Elsass-Lothringen nur Mecklenburg als ein Land der Ertragssteuern übrig gelassen wird, das hat die bedeutsame und kaum genügend beachtete Folge, dass eine Vereinheitlichung der gliedstaatlichen Hauptsteuer möglich ist, bei der es sich nur um den Ausgleich der in ihrer Art freilich auch bedeutungsvollen Einzelbestimmungen, aber nicht um grosse prinzipielle Fragen, um völlige Umgestaltungen des ganzen Steuerwesens handelt. Denn die Hauptcharakterzüge aller dieser Einkommensteuern stimmen überein, und wenn sich z. B. für das Rheinland und für Westpreussen ein gleichartiges Existenzminimum durchführen lässt, so darf man auch die Unterschiede zwischen Bayern und Pommern nicht übertreiben. Würden die verschiedenen Einkommensteuern unifiziert und hätten Reich und Gliedstaaten das

Recht, an eine im Einschätzungsverfahren gleichmässige Steuer ihre selbständigen Tarife anzulegen, so würde den Gliedstaaten kein neues unbequemes Steuersystem aufgezwungen, eine schon jetzt siegreiche, durch ihre übereinstimmende Gesetzgebung herausgearbeitete Besteuerungsform würde durch das Reich sanktioniert und nur in Einzelfragen modifiziert. Früher musste derjenige, der von einer Reichseinkommensteuer sprach, entweder das wenig praktische Verfahren befürworten, eine direkte Reichssteuer parallel neben die direkte Staatssteuer zu stellen, oder er musste den Einzelstaaten allerstärkste Umänderungen ihrer Steuerformen zumuten. Die Finanzentwicklung der letzten Jahrzehnte hat dazu geführt, dass die Vereinheitlichung der Einkommensteuern eine verhältnismässig einfache Massregel geworden ist, und dass man es getrost der partikularistischen Eigenbrödelei überlassen kann, ob dieser oder jener Bundesstaat die unifizierte allgemeine Einkommensteuer als partikulare Steuer ablehnen und neben der Reichssteuer seine eigene »seiner historischen Eigenart angepasste« Einkommensteuer beibehalten will *(Laband)*.

Man versichert uns, die Einkommensteuer sei durch die Gliedstaaten zu stark in Anspruch genommen. Das ist nicht richtig! Wenn von einer solchen Ueberlastung überhaupt die Rede sein kann, erfolgt sie durch die Gemeinde, nicht durch den Staat und nicht durch alle Gemeinden, sondern nur durch einzelne Gemeinden [1]).

Es ist daran festzuhalten, dass das Reich nicht unter falscher Steuerpolitik der Gemeinden leiden darf, um so weniger, als die führenden Gliedstaaten den Gemeinden die Ertragssteuern überwiesen haben. Sonst sagt man dem Reich: wir haben das alleinige Recht auf Personal- und Realsteuern; wir nutzen die Realsteuern zwar nicht aus, aber gerade darum darfst du uns im Besitz der Einkommensteuer nicht stören. Ist das gerecht?

Eine Reichseinkommensteuer, die die Einkommen unter 3000 M.

---

1) Von allen statistischen Sonderbarkeiten, die die Reichsfinanzreform hervorgerufen hat, ist es vielleicht die sonderbarste, dass man sich dem Bedürfnis des Reiches gegenüber auf die Not einzelner besonders schwer belasteter Gemeinden berufen hat. Soweit die hohen Zuschläge von richtig geschätztem Einkommen zu zahlen sind — hohe Zuschläge bei zu niedrig geschätztem Einkommen sichern der Gemeinde ihre Einnahmen und verkleinern die staatliche Last ihrer Bürger —, sind sie eine ernste Aufgabe für eine staatliche Ausgleichungspolitik, aber mit dem Problem einer allgemeinen Mehrbelastung der Gesamtbevölkerung haben sie nichts zu schaffen.

freilässt und im übrigen nur die halben preussischen Sätze anlegt, würde etwa 130 Millionen Mark erbringen.

Während die Frage der Reichseinkommensteuer vielfach mit einer unnötigen Resignation behandelt wird, ist die Reichsvermögenssteuer ein populäreres Projekt, wobei der Klang des Namens mehr für die einseitige Propaganda getan zu haben scheint, wie das richtige Verständnis der Sache. Was historisch zu Grunde liegt, ist wieder die zunehmende Verähnlichung der direkten Steuersysteme der Einzelstaaten.

Bekanntlich sucht man in den Einzelstaaten die stärkere Belastung des fundierten Einkommens nicht durch innere Differenzierung der allgemeinen Einkommensteuer zu erreichen, sondern man macht die Erträge der ertraggebenden Objekte oder nach dem *Miquel*schen System das Vermögen zur Grundlage der Bemessung. Die Methoden konkurrieren noch miteinander; darum ist das Gebiet der Vermögenssteuer nicht ganz so ausgedehnt, wie das Gesamtgebiet einer stärkeren Belastung des fundierten Einkommens. Ueberdies ist es z. B. in Preussen wegen der ergiebigen Einnahmequellen der Einzelstaaten bisher unnötig gewesen, zu hohen Steuersätzen zu greifen, und vor allem ist die Vermögenssteuer den Gemeinden in der Regel nicht zugänglich. Das alles macht es erklärlich, dass man glaubt, die sogenannte Vermögenssteuer von dem Ganzen der Einkommensbesteuerung abspalten zu können, zumal die Steuer mehr wie jede andere die Signatur der Besitzbelastung an sich trägt. Die Reichsvermögenssteuer hätte den salomonischen Vorzug, Reich und Gliedern je eine Hälfte der Personalsteuer zu geben; finanztechnisch gesehen lockert sie den Zusammenhang zwischen zwei einheitlich gedachten Gliedern des Steuersystems. Wir behalten darum im Auge, dass es noch etwas besseres gibt als die abgetrennte Ueberweisung der Vermögenssteuer und stellen nur fest, dass eine Reichsvermögenssteuer zum preussischen Satz von $^1/_2$ ‰ neben den Vermögenssteuern der Gliedstaaten etwa 65—70 Millionen erbringen würde, eine exklusive Reichssteuer mit 1 ‰ Belastung, also 130—140 Millionen. Sollten die auch von *Hans Delbrück* mit Recht aus den Vermögens-Berechnungen *Steinmann-Buchers* gefolgerten Steuerhinterziehungen zutreffen, könnte man bei richtiger Einschätzung sicher 200 Millionen erzielen.

Und nun gibt es bekanntlich noch die bekannte dritte Möglichkeit: Ausbau der Erbschaftsbesteuerung. Das ist der Weg,

den man 1906 beschritten hat und auf dem man bei den Vorschlägen von 1908 sich hat weitertreiben lassen. Es ist bekannt, wie man 1906 diese Besteuerung als indirekte Steuer glaubte etikettieren zu können, und es ist ebenso bekannt, dass diese Besteuerung bis 1906 in Deutschland sehr gering entwickelt war und noch jetzt sehr gering entwickelt ist. Und für unseren Teil bekennen wir uns, ohne uns mit der Nachlasssteuer zu identifizieren, unumwunden zu der Ansicht, dass auch eine Besteuerung der Deszendenten und Ehegatten durchaus der Gerechtigkeit entspricht und dass es leicht sein sollte, mehr als die vorgeschlagenen 84 Millionen durch den Ausbau der Erbschaftsbesteuerung zu gewinnen.

Schon die Freude, wählen zu können, ist ein Trost, den der nicht erwartet, dem die so oft wiederholte Phrase in den Ohren klingt, die erschöpften Einzelstaaten seien am Ende ihrer Leistungsfähigkeit angekommen. Man denke, welch ein Elend! Es ist noch nicht notwendig geworden, dass die Ertragssteuern in den Gemeinden entschieden ausgebildet werden. Es ist noch nicht notwendig geworden, dass die Vermögenssteuer hohe Summen ergibt. Und ebensowenig ist die Erbschaftssteuer auch nur annähernd in einer dem fortgeschrittenen Auslande vergleichbaren Weise ausgebildet, als sie noch Sache der Einzelstaaten war. Auch eine so bitter ernste Sache, wie die Reichsfinanzreform hat ihre heiteren Seiten, und so ist es ein wirklich lustiger und in seiner Drastik frappierender Widerspruch, wenn man uns auf der einen Seite mit einem erstaunlichen Massenaufgebot von Zahlen, beweisen will, wie der Staat dem so reich gewordenen Deutschen so besonders wenig kostet, und, wenn man auf der anderen Seite in allen deutschen Landtagen jammert, die finanzielle Kraft sei ganz und gar zu Ende. Wem soll man glauben? Dem Schatzamt mit seiner Denkschrift oder den Klagen der Finanzminister? Keinem ganz! Denn die Belastung durch den Staat ist grösser, als man sie uns schildert, und wenn auch sicher im Falle eines nachgewiesenen Bedarfes alle Steuern bei uns erhöht werden können, so gilt das doch ganz besonders von den direkten Steuern des Staates.

Aber wir stehen vor der Frage, welche Form der Besitzbelastung für das Reich zu wählen ist.

Käme man auch mit einer einzigen Besitzsteuer aus, so wäre die Entscheidung doch nicht leicht. Die Einkommensteuer

wäre der beste bewegliche Faktor unter den ordentlichen Reichseinnahmen und ein geeigneter Ersatz, um an Stelle der Matrikularbeiträge als »konstitutionelle Garantie« zu dienen. Aber die Einkommensteuer wird von Einzelstaaten und Gemeinden am zähesten verteidigt. Die Vermögenssteuer ist leichter zu gewinnen, aber sie ist im Frieden keine automatisch bewegliche Steuer: »wenn irgend eine Steuer wenig dehnbar ist, ist es die Vermögenssteuer« (*Bücher*). Als Kriegssteuer kann man sie steigern und als Teil der finanziellen Kriegsrüstung wäre sie erwünscht; zum beweglichen Faktor, als »konstitutionelle Garantie« ist sie wenig geeignet. Die Erbschaftssteuer endlich haben uns die Gliedstaaten 1906 z. T. deswegen so bereitwillig überlassen, weil sie sie in ihren Landtagen nicht durchsetzen konnten: diese Kastanien liegen noch im Feuer und das Reich bekommt sie nicht ohne Mühe. Für die besonderen Finanzzwecke des Reiches: beweglicher Faktor und konstitutionelle Garantie ist die Erbschaftssteuer von allen Steuern am wenigsten geeignet. So hat die Erbschaftssteuer für das Reich nur den Vorteil, dass sie eine gerechte und zu wenig ausgebildete Steuer ist, die uns verhältnismässig geringe Bundesstaatsschmerzen bereitet.

Die Entscheidung wird durch die Frage vereinfacht, dass man mit einer Steuer nicht auskommt. Man kann ja zweifeln, ob der für die Regierungsvorlage zu Grunde gelegte Bedarf richtig berechnet ist. Die Beseitigung bestehender Steuern, die falsche Schätzung der Ausfallbeträge, die plumpe Höhe der Tilgungssummen, die extrem schnelle Tilgung der gestundeten Matrikularbeiträge, die Berechnung der kommenden Einnahmen unter der Annahme einer dauernden Depression, das sind alles Punkte, an denen man Kritik üben kann und an denen man im Reichstag mit Recht Kritik geübt hat. Aber wenn man dann einsieht, dass es mit der Schuldenvermehrung nicht weitergehen darf, so schnellt der Bedarf eher noch über jene grosse Höhe hinaus, man wird ihn auch unter der Annahme strikter Sparsamkeit auf rund 500 Millionen beziffern können. Und eine direkte Reichssteuer genügt nicht, um 250 Millionen aufzubringen! 250 Millionen sind aber jene Verstärkung der Besitzbelastung, die als notwendig gelten kann und die nur wenig (38 Millionen) über die Vorschläge der Regierungsvorlage hinausgehen. Denn auch die Elektrizitätssteuer und die Anzeigensteuer sollten ja nicht den Massenbedarf treffen, sondern waren als Belastung der leistungsfähigeren

Schultern gedacht. Lässt man sie fallen, darf man sie nicht durch Massensteuern ersetzen, ohne den Grundplan der Reform zu verschlechtern.

Warum sollen wir nicht alle drei nehmen? Mit einer kommen wir nicht aus, bei zweien ist die Wahl zu schwer: warum nicht alle drei? — Und wir wiederholen im vollen Ernst: warum nicht alle drei?

Wir glauben, dass ein Staatsmann diese Frage hätte aufwerfen können, und dass er zu der Entscheidung hätte kommen können, die Chancen stehen für ein grosses Spiel besser wie für ein kleines. Wir glauben, dass ein Gefühl für die tiefsten Bedürfnisse der Nation es diesem Staatsmann zur Pflicht hätte machen können, aus diesem Spiel den Wurf seines Lebens zu machen. Wir kennen diesen imaginären Staatsmann nicht. Er hätte eines Tages plötzlich an das Kanzlerpalais pochen müssen, wie einstmals Bismarck und seine Politik hätte in der Politik seiner Vorgänger kaum einen Stützpunkt gehabt. Das war auch damals nicht der Fall, als Deutschlands grosse Zeit begann. Damals galten die Traditionen nicht viel.

Vielleicht ist das Ergebnis unserer Phantasie nichts anderes, als dass man erkennt, wie im gegenwärtigen Deutschland die reale und realpolitische Finanzvorlage der Regierung das einzig Mögliche ist, eine meisterhafte Anpassung an die positiven Interessen und Faktoren. Man deutet die Abkehr vom alten verträumten Idealismus ja vielfach so, dass es von Grösse zeugt, wenn man keine Ideen hat. So hätten wir mindestens das Verdienst, durch den Kontrast unseres Traumes den praktischen Wirklichkeitssinn der Finanzvorlage zu erweisen.

Wir wollen annehmen, der Kanzler hätte sich die hypothetische Frage gestellt, was wird aus Reich und Reichsfinanz, wenn dieser Plan gelänge: 250 Millionen durch das organische System von Einkommens-, Vermögens- und Erbschaftsbesteuerung, 250 Millionen durch Aufwandbelastung; Anerkennung des bisherigen Finanzsystems der Gliedstaaten, denen wir die Hälfte der Erbschaftssteuern abgeben; nachdrücklichster Hinweis der Gemeinden auf die Realbelastung und moderne Bodensteuern.

Was aus der Reichsfinanz werden würde, ist leicht zu sehen: die Reichseinkommensteuer brächte unter Freilassung der Einkommen unter 3000 M. schon mit der Hälfte der preussischen Steuersätze etwa 130 Millionen, eine Vermögenssteuer von $^1/_2$ $^0/_{00}$

65—70 Millionen Mark und eine rationell ausgebaute Erbschaftssteuer etwa 100 Millionen Mark. Ohne an irgend einer Stelle einen Druck auszuüben, der als unerträglich und ungerecht empfunden werden muss, wäre es möglich, die Summe zu gewinnen, die bei einer vorsichtigen, allem Extremen abholden Finanzpolitik dem Besitz zugewiesen werden muss, und die der Besitz für das Reich tragen kann, unter dem unsere Volkswirtschaft so rasch gediehen ist. Es wäre möglich, die halbe Erbschaftssteuer den Gliedstaaten zuzuweisen, dadurch ihr Einnahmesystem auszurunden und ihnen die Möglichkeit zu geben, bis auf späteren Bedarf die allgemeine Einkommensteuer ihrerseits zu entlasten. Es wäre möglich, mit der bei der planmässigen Schuldentilgung eines modernen Staates wenig angebrachten Abneigung gegen Zwecksteuern zu brechen und die Hälfte der Reichseinkommensteuer ausdrücklich zur Schuldentilgung zu bestimmen und damit diesen Teil der Besitzbelastung als ausserordentliche und vorübergehende Tilgungssteuer zu charakterisieren. Die Schuldentilgung kommt den Kreditnehmern zu statten, und die Einkommensteuer ist als Tilgungssteuer auch darum gerecht, weil die ungenügende Inanspruchnahme der direkten Besteuerung die Schulden des Reiches so stark hat anwachsen lassen. So würde die Einkommensteuer, ganz abgesehen von der den Gliedstaaten ermöglichten Entlastung, dauernd nur um $^1/_4$ der preussischen Sätze gesteigert werden und die Vermögenssteuer mit insgesamt $1^0/_{00}$ nur auf eine durchaus erträgliche Last gesteigert werden. Auch die Erbschaftsteuer würde noch hinter dem zurückbleiben, was man im Verhältnis zum Volksvermögen nach dem Vorbild des Auslandes daraus erwirtschaften könnte.

Diese mässige und vernünftige Form der Besitzbelastung würde die Reichsfinanzreform von allen jenen Problemen befreien, die bis jetzt ungelöst sind. Die als ordentliche Reichseinnahme gedachte Hälfte der Reichseinkommensteuer gibt dem Reiche den so oft erstrebten »beweglichen Faktor«, der noch um einige Millionen höher ist, als die im Regierungsentwurf vorgesehenen 80 Pfennig ungedeckter Matrikularbeiträge. Indem der bewegliche Satz der Einkommensteuer, und der wiederkehrende Satz der Vermögenssteuer jährlich durch das Etatsgesetz festgestellt werden, ist dem Reichstag die »konstitutionelle Garantie« des Einnahmebewilligungsrechtes gewährleistet, und zwar in so wirksamer Form, dass das Parlament in dem Zuwachs an Rechten einen

vollen Gegenwert für die Verringerung der Garantiesumme erblicken würde. Die ausdrückliche Anerkennung des Einnahmebewilligungsrechtes würde im innersten Zusammenhang mit der Finanzreform die konstitutionelle Stellung des Reichstags stärken, ohne dass sich die Reichsregierung für den Fall eines Konfliktes für schwächer zu halten braucht, als sie jetzt ist, wo sie mit den partikularistischen Faktoren rechnen muss. Ohne jede Verquickung heterogener Fragen könnte also der von den liberalen Parteien erstrebte sichtbare Gewinn an verfassungsmässigen Rechten durch die Finanzreform selbst bewilligt werden. In der Vermögenssteuer endlich hätte das Reich die »ideale Kriegssteuer« erlangt. Man kann keine dieser Fragen einfacher und zweckmässiger lösen, und es wäre schliesslich nicht der geringste Vorteil, dass sich durch völligen Wegfall der Ueberweisungen und Matrikularbeiträge ein einfaches und klares Bild der Reichsfinanz ergeben würde. Was sagte Bülow von Heer und Flotte? Das Beste ist für Deutschland gerade gut genug.

Die Lösung verliert auch nichts von ihren Vorzügen, wenn man sie vom Standpunkt des Steuerzahlers betrachtet. Sind 500 Millionen aufzubringen, so werden sie durch eine solche Verteilung auf möglichst viele und möglichst starke Schultern gerecht aufgebracht. Ohne jede Uebertreibung wird die einseitige Massenbelastung der Vergangenheit korrigiert und der zunehmende Steuerdruck richtiger verteilt. Niemand wird überlastet, und das Geschrei der durch die notwendigen Aufwandsteuern verletzten Interessenten würde sehr viel leiser klingen, wenn es sich gegen eine Reform richtet, deren gerechte Grundzüge allgemeine Befriedigung hervorrufen. *Adolf Wagner* hat die Uniformierung der direkten Steuern aus Gründen einer gerechten Steuerpolitik verlangt. In der Tat wäre weit mehr gewonnen als die gute Verteilung der zuschüssigen Steuerlast. Ein gerechtes und wohldurchdachtes auf gesunden Grundsätzen aufgebautes nationaldeutsches System der direkten Steuern entspricht unserer wirtschaftlichen Einheit und einem einheitlichen Geiste unserer sozialen und wirtschaftlichen Politik. Es ist von *U. Hoffmann* mit Recht darauf hingewiesen worden, dass eine der Leistungsfähigkeit wirklich angepasste Erbschaftsbesteuerung nur auf dem Unterbau einer einheitlichen Einkommens- und Vermögensbesteuerung bestehen kann. Und nur derselbe Unterbau einer einheitlichen Einkommens- und Vermögenssteuer ermöglicht eine einfache und

gerechte Wehrsteuer: eine mässige Personaltaxe und Zuschläge nach Einkommen und Vermögen unter Berücksichtigung des elterlichen Vermögens. Das ist eine Wehrsteuer, die der Leistungsfähigkeit entspricht und die in einem Bundesstaat nur dann Schwierigkeiten machen kann, wenn die Steuersysteme der Gliedstaaten zu verschieden sind. Selbst mit solchen Verschiedenheiten ist es das bewährte System der Schweiz, bei einer uniformen Personalbesteuerung wäre es für Deutschland unbedingt geeignet. Die Schweiz hat aus der Wehrsteuer eine Einnahme von 1,3 Frs. pro Kopf. Der grössere Reichtum des Reiches sollte es möglich machen, im ganzen etwa 75 Millionen Mark zu erzielen. So erhalten wir noch eine vierte ergiebige direkte Reichssteuer, wenn wir mit dem alten System entschlossen brechen, und es würde möglich sein, in normaler Zeit die Reichsvermögenssteuer nicht zur Erhebung zu bringen, weil die Wehrsteuer ihre Leistung aufbringt. Es ergibt sich zur Evidenz, dass ein gleichmässiger Ausbau der direkten Besteuerung gerade für ein Staatswesen mit den Zwecken des Reiches seine besonderen Vorteile hat.

Ehe uns der Zwischenruf weckt: Aber die Einzelstaaten! wollen wir weiterträumen und fragen, was könnte eine solche Reform für die Nation bedeuten? Denn so einfach sie im Grunde ist, so selbstverständlich diese finanzpolitischen Formulierungen scheinen können, so bedeuten sie doch in Deutschland einen Bruch mit der Tradition und eine historische Etappe. Und wir könnten uns den Staatsmann denken, der sagt: es ist gut und gerade jetzt gut, wenn wir in Deutschland wieder einmal Geschichte machen. Nur mit einer grossen tiefgehenden Volksbewegung kann ich eine gute Finanzreform machen, aber die Bewegung selbst ist mir noch lieber als die Reform.

Die Nation steht ohne klares Ziel vor einer neuen Periode ihrer Geschichte, und es kommt viel darauf an, wie sie begonnen wird. Die Aera Bismarck ist vorüber, und auch die Zeit des neuen Kurses gehört der Vergangenheit an, jene Zeit einer redefrohen und tatenarmen Weltmachtspolitik, die keinen wirklichen Inhalt hatte, weil sie ihre lauten Ideale auf dem Widerspruch aufzubauen suchte, der zwischen der inner-deutschen Eroberungspolitik der preussischen Militärmonarchie und den friedlichen Zielen nun einmal besteht, die sich ein noch so mächtiger und seiner Macht noch so froher Industriestaat in der wirtschaftlichen Gemeinschaft der Völker allein stellen kann. Statt aller Enttäu-

schung neue Ziele! Durch innere Arbeit äussere Grösse! Die Hegemonie der höchst qualifizierten Leistung und des bestorganisierten Volkes, das ist die Hegemonie, die wir erstreben können und sollen.

Dass man innere Unzufriedenheit nach aussen ablenken kann ist bekannt genug; aber man kann auch äussere Enttäuschungen durch inneren Fortschritt überwinden und durch eine grosse Reform dem Volke das Vollgefühl seiner alten Kraft geben. Die Finanzreform war die grosse nationale Aufgabe, an der wir unsere Stärke wieder einmal bewähren konnten. Wo so viele Illusionen verschwunden sind, wo so viele politische Hoffnungen versagt haben, darf man nicht mit kleinen Dingen kommen. Wenn sich das Gefühl verbreitet, dass die Nation nur dem verdriesslichen Schauspiel eines parlamentarischen Handelsgeschäftes beiwohnt, wächst jene Abstinenz vom Staate, die so gefährlich ist.

Den Staat erwarten grosse, unbekannte Aufgaben. Es kommt darauf an, eine technische Freude an guten Staatseinrichtungen wachzurufen. Die bemerkenswerte Kraft, die die neuen wirtschaftlichen Lebensformen unseres Volkes hat entstehen lassen, muss auch in den schwerfälligen Gliedern des Staates lebendig werden und seine Organisation zu einer beweglichen, treffsicheren Leistungsfähigkeit erneuern. Das ist das erkennbare Problem der Entwicklung und eine Vorbedingung künftiger Grösse. Eine grosse Finanzreform könnte diese Reorganisation und Konsolidation unseres öffentlichen Lebens einleiten. Man hat im heutigen Deutschland für Organisationsprobleme Verständnis. Der Bankdirektor und der Kartellmagnat denken darüber ebenso nach, wie der intelligente Arbeiter in seiner Gewerkschaft. Wir haben einen neuen Boden für eine verständnisvolle Anteilnahme an den Problemen des Staates. Jede Organisation aber hat ihre finanzielle Seite und die Interessenten kennen ihre Bedeutung: darum kann man gerade für die Reichsfinanz ein technisch-organisatorisches Interesse wachrufen, das unparteiischer und gründlicher zusieht als die Abneigung des Steuerzahlers und der vage Dilettantismus des Parteipolitikers. Das wäre dauernder Gewinn!

Eine grosse Finanzreform bedeutet Sparsamkeit. Wir meinen nicht ein flüchtiges oratorisches Kompliment für die Oekonomie des alten Preussens, sondern eine wirkliche gediegene Wirtschaftlichkeit in öffentlichen und privaten Dingen. Wir haben Sparsamkeit nötig und wir können uns Sparsamkeit erlauben. Wir

haben sie nötig, weil unzweifelhaft Vergeudung eingerissen ist. Wer kein Bedürfnis hat, Sittenprediger zu sein, wird feststellen müssen, dass man durch eine Stärkung der Sparkraft den Kapitalmarkt besser saniert als durch Schuldentilgung. Im öffentlichen Haushalt aber, wo die privaten Antriebe zur strengen Genauigkeit fehlen, ist von Zeit zu Zeit eine grosse Betriebsrevision notwendig, um überflüssige und veraltete Teile auszuschalten. Man rühmt der Depression nach, dass sie für die Unternehmung eine Zeit fleissiger Verbesserungen sei; für den Staat kann die Finanzknappheit solch eine heilsame Wirkung haben. Darum ist es gesund, wenn die Finanzreform einen starken Eindruck macht, wenn sie nicht als ein Gewirr von Einzelheiten und parteipolitischen Schachzügen vorübergeht und nur das lästige Gefühl der Steuervermehrung hinterlässt. Je tiefer ihre Gedanken die Gemüter beschäftigen, um so sicherer ist die heilsame Nachwirkung der Sparsamkeit. Und wenn der Staatsmann, der einen solchen dauernden Gewinn an wirtschaftlicher Kraft erstrebt, für eine Zeit auf bequeme Neubewilligungen verzichten muss, so überwiegt auch für ihn der Vorteil, dass die Ansprüche an den Staat zurückgehen, weil man die Grenzen seiner finanziellen Kraft allseitig erkennt. Im übrigen kann er sich erlauben, mit extremen Neuforderungen zu warten. Der Ausbau der Flotte ist in wünschenswerter Höhe gesichert und das Heer ist jedem Gegner gewachsen: wir können in eine Aera der Sparsamkeit eintreten, ohne die nationale Sicherheit zu gefährden. Es hat Zeiten gegeben, wo das Reich nicht sparen durfte, und wo der private Luxus als eine etwas irrlichterierende Erziehung zu gutem Geschmack und als eine gerechte Erholung nach den langen Jahren des einfachen Lebens lässlich erschien: gegenwärtig ist in Deutschland Sparsamkeit eine gesunde Parole und die Finanzreform war so anzulegen, dass sie durch bedeutsame und einschneidende Massregeln diese Parole jedem einzelnen nahelegt. Das ist die Politik des zahlreichen, fleissigen Volkes, das seine Zukunft nur behaupten kann, wenn es seine alte Tüchtigkeit behält.

Eine grosse Finanzreform mit gerechter Besitzbelastung würde der Klassenverhetzung einen wirksamen Agitationsstoff entziehen, mit dem Schlagwort Besitzbelastung für das Reich würde man dem Partikularismus Boden abgewinnen können, und in der eventuellen Notwendigkeit eines heute für die Erhaltung unserer Rüstung ungefährlichen Wechsels in den Regierungsparteien könnte

selbst ein im Grunde konservativer Staatsmann ein politisches Erziehungsmittel und eine von Zeit zu Zeit notwendige Aufschüttelung unseres Parteiwesens erblicken. Spielt endlich der Gedanke zu den Wahlen hinüber, so kann man zu der Ueberzeugung kommen: das lässt sich machen: wer gegen Besitzbelastung kämpft, wird an die Wand gedrückt, und bei einer solchen positiven Reformwahl heisst es auch für die prinzipielle Opposition: mitmachen oder unterliegen.

Das ist die Antwort auf unsere hypothetische Frage, was die Folgen einer grossen Finanzreform für Reich und Reichsfinanz sein könnten. Darum sollte es nicht nur mit Worten das Programm gewesen sein: »wir müssen diesmal ganze Arbeit machen«, »ein ganz neuer Geist muss in die Finanzverwaltung einziehen« (Bülow im Reichstag).

Aber die Einzelstaaten! Wir müssen noch ein Bedenken zerstreuen, ein Hindernis beiseite räumen, ehe wir uns rückhaltslos zu unserm Programm bekennen können.

Es gibt Dinge, in denen man unitarisch denkt, und Dinge, in denen man Partikularist ist. Jedes hat seine Zeit. Gute Finanzen gehören zur grossen Politik. Das Schlagwort der finanziellen Souveränität der Einzelstaaten hat keinen guten Klang: es erinnert an das alte Reich, das an dieser Souveränität zugrunde ging. Als das neue Reich gegründet wurde, verzichteten die Gliedstaaten materiell auf ihre finanzielle Unabhängigkeit. Mochten sie andere Gebiete der Staatstätigkeit als unbeschränkten Bereich ihrer Aufgaben behalten, bei den Finanzen ist gegenseitige Anpassung und naturgemässe Anschmiegung des Gliedes an das System des Ganzen sachlich unvermeidbar: der Steuerzahler ist derselbe, man kann ihn nicht teilen, wie soll da finanzielle Souveränität bestehen? Die Verfassung hat dem Reich ein Sondergebiet der Aufwandbelastung reserviert, hat ihm aber alle und jede Steuer freigestellt. Die Verfassung beschränkt das Reich nicht auf indirekte Steuern, die Verfassung verlangt aber ganz ausdrücklich, dass alle Klassen gleichmässig belastet werden sollen. Es besteht auch kein Steuerreservatrecht irgend eines Bundesstaates auf seine Einkommensteuer. Es ist weder allseitige Zustimmung, noch eine qualifizierte Majorität im Bundesrat notwendig, wenn direkte Reichssteuern einzuführen sind. Die Gliedstaaten haben nur für die indirekten Reichs-Steuern das Privileg der Verwaltung, für die direkten Steuern könnte im Wege der Reichs-

gesetzgebung ohne weiteres eine Reichssteuerverwaltung geschaffen werden. Man wird also gut tun, alle Schlagworte beiseite zu lassen.

Reich und Einzelstaaten müssen jeder für seine Aufgaben genügend Mittel haben: darauf kommt es für ihre Ausgaberessorts an. Für ihre Einnahmen aber kommt es darauf an, dass sie im ganzen zweckmässig, ergiebig und gerecht sind. Sie können nicht jeder für sich die Einnahmen beliebig steigern, der Druck wirkt notwendig zusammen. Fordert das Reich für seine Ressorts zu viel, so müssen die Ressorts der Einzelstaaten auf jeden Fall leiden. Je deutlicher dieser Zusammenhang auch dem Laienauge ist, um so mehr wird man auch von Reichs wegen an die notwendige Berücksichtigung der inneren Ausgaben denken. Die künftigen Ausgabezwecke der Einzelstaaten erscheinen durch direkte Reichssteuern in der Tat wenig gefährdet, weil mit Durchführung einer solchen Finanzreform eine nachhaltige Predigt der Sparsamkeit und der rationellen Verwaltung innerlich notwendig verbunden ist. Die Entlastung des Staats von überflüssigen Ausgaben und von allzu stürmischen Forderungen ist auch vom eigenen Standpunkt der Einzelstaaten vorteilhaft:

Je tiefer die Reform geht, je nachhaltiger sie die öffentliche Meinung erregt, um so billiger werden wir wirtschaften, um so langsamer wird künftig in Reich, Staat und Gemeinde der Bedarf steigen. Wir können in unserm eigenen Interesse direkte Reichssteuern zulassen; wir haben mehr, wenn wir weniger haben. Was für das Reich an direkten Steuern erstrebt wird, ist unerheblich gegenüber dem, was wir bei den Gemeinden haben durchgehen lassen: 50 Proz. Einkommensteuerzuschlag und Verdoppelung der geringen Vermögenssteuer ist als Busse einer langen Misswirtschaft noch zu ertragen. Wir haben durch Jahrzehnte hindurch die direkten Steuern allein gehabt. Wir behalten Spielraum zur Erhöhung, namentlich wenn wir den halben Anteil der Erbschaftssteuer gewinnen. Jedenfalls bleibt uns das Odium und die Last erspart, wegen der Leistungen für das Reich unsere eigenen Steuern zu erhöhen, und wir sind dauernd von den Störungen der Matrikularbeiträge befreit.

Oder sollen wir etwa dauernd hohe Matrikularbeiträge statt jener direkten Reichssteuern auf uns nehmen? Wir würden unsere finanzielle Unabhängigkeit behaupten. Aber die finanzielle Souveränität macht wenig Freude, wenn man für die Ausgaben anderer

die Einnahmen bewilligen muss, und wenn man auf kurze Notiz benachrichtigt wird, wie hoch diese Einnahmen sein müssen. Geben wir dem Reiche die Pflicht für seine Ausgaben selbst zu sorgen. Es genügt für unsere finanzielle Unabhängigkeit, wenn wir unsere eigenen Ausgaben beschliessen und dafür Deckung haben. Es liegt wiederum in unserem wohlverstandenen eigenen Interesse, dass wir das Reich nicht durch die unvermeidliche innere Reibung schädigen, die mit den Matrikularbeiträgen verbunden ist. Dafür dass unsere Kulturaufgaben nicht durch das direkte Steuerrecht des Reiches geschädigt werden, sorgt das deutsche Volk: es will mehr als blosse Macht nach aussen.

Bei der bisherigen finanziellen Teilung mit dem Reich haben die Einzelstaaten ein bequemes Wohnen gehabt, und dem Reich ist es in seiner Beschränkung zu eng geworden. Es mag lästig sein, sich in einem knapperen Steuerraume einzurichten, aber im Interesse des Ganzen muss es sein und es ist in der Tat eine viel kleinere Belästigung, als die stürmische Entrüstung vermuten lässt.

Die Bevölkerung der Einzelstaaten zahlt auch im Reiche Steuern und hat in ihrer Masse kein besonderes Interesse daran, dass das Reich um der Souveränität der Einzelstaaten willen den Aufwand der Masse einseitig besteuert. Die Throne der Landesfürsten werden nicht erschüttert, wenn das Reich den Besitz belastet; gerechte Besteuerung ist eine gute Grundlage der staatlichen Gewalt. Das Ansehen der Landesfürsten wird auch darunter nicht leiden, dass man die Besitzbelastung im Namen des Reiches verlangt, und nicht durch Matrikularbeiträge zur runden Summe einer hohen Landessteuer gelangt. Den Landtagen der Einzelstaaten wird — trotz *Köppe!* — die Arbeitsfreudigkeit erhalten bleiben, auch wenn die Beratung der Personalsteuergesetze wenig Zeit mehr erfordert: für diese Arbeitsfreude gibt es lohnendere Aufgaben. Agrarische Interessen sind auch in Reichsgesetzen zur Geltung gekommen: auch das ist also kein Grund, die Matrikularbeiträge vorzuziehen. So bleiben eigentlich nur die starken, eigenwilligen Finanzminister übrig, die einen Verlust erleiden, wenn sie i h r e Einkommensteuer oder Vermögenssteuer verlieren, und wenn sie sich überzeugen müssen, dass die nationale Steuerkraft ein Ganzes ist, von dem sich bei hoher Beanspruchung nicht grosse, wichtige Teile für etwaigen kommenden Partikularbedarf unangeschnitten reservieren lassen.

Was uns die Einzelstaaten lieb und wertvoll macht, der Nutzen des politischen Gegengewichts, die volkstümliche Bedeutung der besonderen Personifikation des reinen Wohlfahrtsstaates neben dem Machtstaat, das alles bedarf keiner Worte. Aber ihr Existenzrecht hat eine negative Seite. Sie dürfen das Reich nicht schwächen. Verbreitet sich die Ueberzeugung, dass das Reich zwar sparsam sein soll, aber doch unbedingt finanzielle Kraft haben muss, dass die Einzelstaaten diese Kraft der Reiches lähmen, weil sie unser Staatsleben besonders kostspielig machen und dem Reich ein gutes Einnahmesystem verweigern, so dürfte der Schaden nicht nur für die Finanzhoheit der Einzelstaaten grösser werden.

Es ist beachtenswert, dass im Reichstag schon allerhand Andeutungen über dieses Thema gefallen sind. —

Aber wir müssen schliesslich doch erwachen. Wir stehen vor der einfachen Tatsache, dass man keine grosse Reichsfinanzreform vorgeschlagen hat, und was hilft da alles Träumen darüber, was zu erstreben war, warum es zu erstreben war, und wie es hätte werden können. — Es ist nicht geworden.